



IN ÜBERARBEITUNG

Zuordnungsbericht

des luxemburgischen Qualifikationsrahmens zum Europäischen
Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zum Qualifikationsrahmen
im Europäischen Hochschulraum



MINISTÈRE
DE L'ENSEIGNEMENT SUPÉRIEUR
ET DE LA RECHERCHE



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Éducation nationale,
de l'Enfance et de la Jeunesse

1. Einleitung	6
2. Das Bildungs- und Berufsausbildungssystem.....	7
2.1. Die Schulpflicht	8
2.2. Der Grundschulunterricht (enseignement fondamental)	8
2.3. Der allgemeine und der technische Sekundarunterricht	9
2.3.1. Der allgemeine Sekundarunterricht (enseignement secondaire)	9
2.3.2. Der technische Sekundarunterricht (enseignement secondaire technique)	9
2.3.2.1. Der beruflich-technische Ausbildungszweig (régime technique)	9
2.3.2.2. Die Technikerausbildung (régime de la formation de techniciens)	9
2.3.2.3. Der berufsbildende (duale) Ausbildungszweig (régime professionnel)	10
2.4. Der Meisterbrief (maîtrise artisanale)	10
2.5. Der Hochschulunterricht	11
2.6. Das lebenslange Lernen	12
3. Ausarbeitung des luxemburgischen Qualifikationsrahmens	14
4. Merkmale des luxemburgischen Qualifikationsrahmens	17
4.1. „Qualifications“ anstelle von „certifications“	17
4.2. Zuständigkeiten	17
4.3. Ausmaß des Rahmens	17
4.4. Deskriptoren der Niveaustufen	17
5. Luxemburgischer Qualifikationsrahmen Luxembourg	19
5.1. Anmerkungen zu den Niveaustufen 5 bis 8 (Hochschulunterricht))	24
6. Die 10 Zuordnungskriterien	25
6.1. Kriterium 1	
<i>Die Aufgaben und/oder gesetzlichen Befugnisse aller zuständigen nationalen Stellen,</i> <i>die in den Kopplungsprozess einbezogen sind, einschließlich der nationalen Koordinierungsstelle,</i> <i>werden von den zuständigen Behörden klar festgelegt und veröffentlicht.</i>	25
6.1.1. Der politische und administrative Kontext	25
6.1.2. Rolle der Tarifpartner	26
6.1.3. Die nationale Koordinierungsstelle	27
6.2. Kriterium 2	
<i>Es gibt eine klare und nachweisbare Verknüpfung</i> <i>zwischen den Qualifikationsniveaus im nationalen Qualifikationsrahmen</i> <i>oder -system und den Niveaudeskriptoren des Europäischen Qualifikationsrahmens</i>	27
6.3. Kriterium 3	
<i>Der nationale Qualifikationsrahmen oder das nationale Qualifikationssystem und</i> <i>deren Qualifikationen basieren auf dem Grundsatz und Ziel von Lernergebnissen und sind mit</i> <i>Regelungen zur Validierung von nicht formalem und informellem Lernen und,</i> <i>sofern vorhanden, mit Leistungspunktsystemen verknüpft.</i>	44
6.3.1. Der kompetenzorientierte Ansatz	44

6.4. Kriterium 4	
<i>Der luxemburgische Qualifikationsrahmen spiegelt die von den geltenden Gesetzestexten festgelegte Struktur des Bildungs- und Ausbildungssystems wider. Es gibt kein formales Parallelsystem.</i>	47
6.5. Kriterium 5	
<i>Die nationalen Qualitätssicherungssysteme für allgemeine und berufliche Bildung beziehen sich auf den nationalen Qualifikationsrahmen bzw. das nationale Qualifikationssystem und stehen in Einklang mit den entsprechenden europäischen Grundsätzen und Leitlinien (wie in Anhang 3 der Empfehlung dargelegt)</i>	61
6.7 Kriterium 7	
<i>Der Kopplungsprozess umfasst die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Qualitätssicherungsstellen</i>	63
6.8 Kriterium 8	
<i>Die zuständige nationale Stelle bzw. die zuständigen nationalen Stellen bestätigen die Kopplung des nationalen Qualifikationsrahmens bzw. -systems an den EQR.</i>	65
6.9 Kriterium 9	
<i>Auf der offiziellen EQR-Plattform wird eine öffentliche Liste der Mitgliedstaaten geführt, die den Abschluss ihres Kopplungsprozesses bestätigt haben, einschließlich Verknüpfungen zu fertig gestellten Zuordnungsberichten</i>	65
6.10 Kriterium 10	
<i>Im Anschluss an den Kopplungsprozess und in Einklang mit den in der Empfehlung festgelegten Zeitvorgaben enthalten alle neuen Qualifikationsbescheinigungen, Diplome und „Europass“-Dokumente, die von den dafür zuständigen Stellen ausgestellt werden, über die nationalen Qualifikationssysteme einen klaren Verweis auf das zutreffende Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens</i>	65

1. Vorwort

Bei diesem Bericht handelt es sich um den offiziellen Zuordnungsbericht des luxemburgischen Qualifikationsrahmens zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) gemäß den vom Europäischen Beratungsgremium für den Europäischen Qualifikationsrahmen aufgestellten Kriterien und Verfahren. Gleichzeitig handelt es sich um den luxemburgischen Referenzierungsbericht zum Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum. Da das Großherzogtum Luxemburg beschlossen hat, einen einzigen Bericht vorzulegen, der unterstreichen soll, dass der luxemburgische Rahmen einen Rahmen für lebenslanges Lernen darstellt und demzufolge nicht zwischen den verschiedenen Bildungs- und Ausbildungsbereichen unterscheidet, ist der vorliegende Bericht nicht in zwei Teile unterteilt. Die politischen Verantwortlichen haben aufgrund der – abgesehen von den Formulierungen – identischen Kriterien der beiden Rahmen beschlossen, einen kohärenten Bericht vorzulegen, außer wenn es sich um spezifische Kriterien für den Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum handelt. Um jedoch eine bessere Lesbarkeit für die beiden Zielgruppen des Berichts zu gewährleisten, haben dessen Verfasser sich für die Verwendung eines unterschiedlichen Layouts entschieden.

Auch wenn dieser Ansatz den Willen unterstreicht, das lebenslange Lernen nicht bereichsbezogen abzugrenzen, ist der luxemburgische Qualifikationsrahmen nichtsdestotrotz ein Orientierungsrahmen, der weder für den Einzelnen, noch für den Bildungs- und Ausbildungsanbieter oder den Arbeitsmarkt verbindlich ist. Er soll dem Einzelnen ermöglichen, seine Qualifikation im Vergleich zu anderen Qualifikationen im Hinblick auf das lebenslange Lernen zu positionieren. Dem Bildungs- und Ausbildungsanbieter sowie der ausstellenden Stelle (certificateur) soll er die Einordnung der Ergebnisse des Lernenden im Hinblick auf dessen Zugang zu einer Ausbildung oder Qualifikation auf gleicher oder höherer Ebene erleichtern. Schließlich soll der Rahmen für die Interessenträger des Arbeitsmarkts (Arbeitgeber, Arbeitsvermittlungsstellen usw.) eine Hilfe darstellen, um die vom Einzelnen erworbenen Kompetenzniveaus im Hinblick auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts zu verstehen.

Ein weiteres Element des luxemburgischen Qualifikationsrahmens und seines Ansatzes des lebenslangen Lernens ist der Wunsch, ihn nicht dem formalen Qualifikationssystem vorzubehalten, selbst wenn der vorliegende Bericht in einer ersten Phase diesen Aspekt des Rahmens widerspiegelt, sondern ihn ebenfalls den nicht formalen Qualifikationen zu öffnen.

Demzufolge gibt der Bericht in seiner jetzigen Fassung lediglich das formale Bildungs- und Ausbildungssystem wieder, welches sich gerade im Umbruch befindet, da derzeit ein Übergang zu einem in Form von Lernergebnissen ausgedrückten System stattfindet. Sobald dieser Übergang in einigen Jahren vollzogen ist, wird das Großherzogtum Luxemburg einen neuen Bericht vorlegen, der einen angepassten Rahmen für das lebenslange Lernen widerspiegeln wird.

Der Bericht ist demnach unter Berücksichtigung des Vorerwähnten zu lesen.

1. Einleitung

Im Laufe der letzten zehn Jahre wurde das gesamte luxemburgische Bildungs- und Ausbildungssystem einer großen Umstrukturierung unterzogen, damit es zukünftig in der Lage ist, den Herausforderungen eines sich immer schneller entwickelnden Umfelds gerecht zu werden.

Das Regierungsprogramm 2009-2014 bestätigt dieses Ziel, indem es Folgendes unterstreicht:

„Die Bildung ist ein entscheidender Faktor für die Zukunft unseres Landes. Dabei sollen die Bürger auf höchstmöglicher Ebene qualifiziert werden, um den Bedürfnissen einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft, die immer mehr Qualifizierungen erfordert, gerecht zu werden. Gleichzeitig sollen Kompetenzen entwickelt werden, die jedem gestatten, sich an den Diskussionen einer demokratischen Gesellschaft zu beteiligen und seine Bürgerrechte auszuüben.“

In der Tat ist eine Anpassung des bestehenden Systems im Rahmen eines komplexen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfelds unabdingbar geworden. Dies einerseits, um die Jugendlichen auf das Erwachsenenleben vorzubereiten, und andererseits, um den Erwachsenen die Möglichkeit zu bieten, ihre Kompetenzen mithilfe eines Systems des lebenslangen Lernens zu erweitern.

Ein multikulturelles Umfeld

Aufgrund seiner Geschichte und seiner geografischen Lage ist Luxemburg seit jeher ein multikulturelles und mehrsprachiges Land.

Luxemburg ist zudem auch vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen ein mehrsprachiges Land mit den Amtssprachen Luxemburgisch, Deutsch und Französisch. Das Gesetz vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung besagt:

- dass Luxemburgisch die Nationalsprache ist;
- dass Französisch die Sprache der Gesetzgebung und der Ausführungsverordnungen ist;
- dass in der Verwaltung und in der Justiz Französisch, Deutsch oder Luxemburgisch verwendet werden können.

Auf Ebene der Bildung und Ausbildung sind die 3 Sprachen ab der Grundschule die Unterrichtssprachen, wobei das Englische in der Sekundarschule auf differenzierte Weise noch hinzukommt. Dies alles führt einerseits dazu, die Jugendlichen auf diese multikulturelle Situation vorzubereiten, und andererseits, den Erwachsenen die Möglichkeit zu bieten, ihre Kompetenzen mithilfe eines Systems des lebenslangen Lernens zu erweitern.

Dieser mehrsprachige Ansatz wird selbst auf Ebene der Universität Luxemburg, an der etwa 6.400 Studierende aus ca. 100 Ländern immatrikuliert sind, weitergeführt. Der Unterricht wird in der Regel in zwei Sprachen (Französisch/Englisch oder Französisch/Deutsch) erteilt, wobei einzelne Studiengänge sogar in drei Sprachen und andere nur in Englisch unterrichtet werden.

Heutzutage wird dies durch den hohen Anteil an Ausländern in der Bevölkerung umso mehr verstärkt.

¹ Quelle STATEC 2011

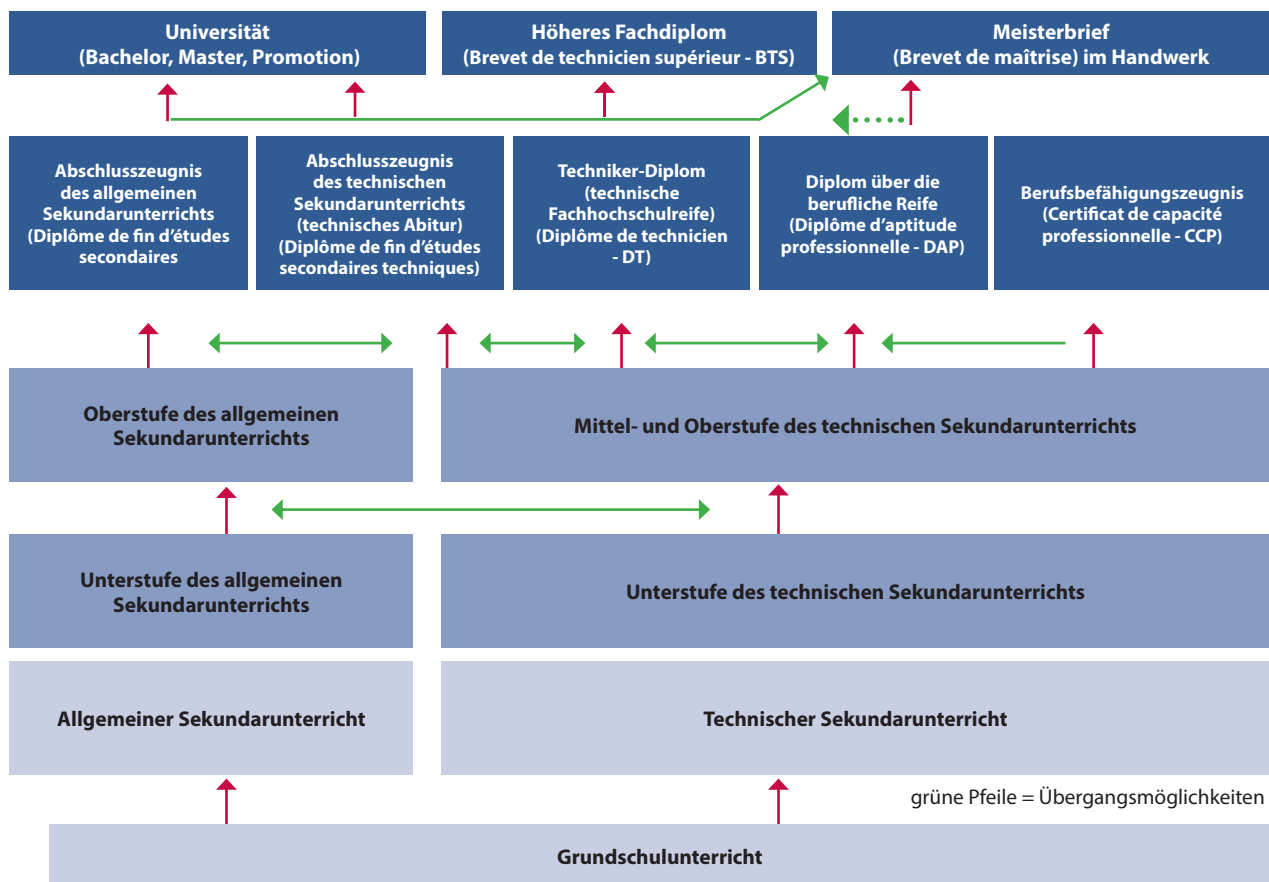
Zum 1. Januar 2011 lebten 511.840 Personen in Luxemburg, von denen 43,2 % nicht die luxemburgische Staatsangehörigkeit besaßen. Die Ausländer in Luxemburg stammen hauptsächlich aus der Europäischen Union und insbesondere aus Portugal (16 %) und Frankreich (6 %). Hinzu kommen täglich 152.000 Grenzgänger (d. h. 43,9 % der arbeitenden Bevölkerung) aus den Nachbarländern (Deutschland, Belgien und Frankreich).

Angesichts dieser Situation erscheint das oben erwähnte Ziel des Regierungsprogramms, vor allem in Sachen Bildung und lebenslanges Lernen, umso legitimer.

² Sämtliche Texte bezüglich der Bildung und Ausbildung können unter http://www.legilux.public.lu/leg/textescoordonnes/compilation/code_education_nationale eingesehen werden.

2. Das Bildungs- und Berufsausbildungssystem²

Wie bereits erwähnt, befindet sich das Bildungs- und Berufsausbildungssystem derzeit im Umbruch. Während der Grundschulunterricht, die Unterstufe des Sekundarunterrichts sowie die Berufsausbildung bereits auf ein auf Lernergebnissen basierendes System umgeschaltet haben, sind die diesbezüglichen Diskussionen für die restlichen Jahrgangsstufen und Unterrichtszweige noch nicht abgeschlossen. Das in diesem Kapitel vorgestellte System gibt diesen Zustand der Veränderung wieder.



2.1. Die Schulpflicht³

Das Gesetz über die Schulpflicht besagt, dass jedes in Luxemburg wohnhafte Kind, welches das vierte Lebensjahr vor dem ersten September vollendet hat, verpflichtet ist, die Schule zu besuchen. Zur Schulpflicht zählen mindestens 12 auf den Grundschul- und Sekundarunterricht verteilte Jahre.

Zudem garantiert dieses Gesetz jedem auf luxemburgischem Staatsgebiet wohnhaften Kind zwischen drei und achtzehn Jahren das Recht auf eine Schulausbildung.

³ Gesetz vom 6. Februar 2009 über die Schulpflicht

2.2. Der Grundschulunterricht (enseignement fondamental) ⁴

Jedes im Großherzogtum Luxemburg wohnhafte Kind hat Anspruch auf Grundschulunterricht. Im öffentlichen Schulwesen werden Mädchen und Jungen gemeinsam unterrichtet und der Zugang ist kostenlos.

2009 hat die Abgeordnetenkammer neue Gesetze über die luxemburgische Vor- und Primärschule verabschiedet, welche fortan zusammen als „Grundschule“ bezeichnet werden.

Die Grundschule ist in vier Lernzyklen eingeteilt.

Der 1. Zyklus, welcher der Vorschule entspricht, erstreckt sich in der Regel über drei Jahre und richtet sich an Kinder zwischen drei und fünf Jahren. Das erste Jahr (Früherziehung - *éducation précoce*) ist fakultativ.

- Die Zyklen 2 bis 4 entsprechen dem Primärunterricht.
- Der 2. Zyklus richtet sich an Kinder von 6 bis 7 Jahren
- Der 3. Zyklus richtet sich an Kinder von 8 bis 9 Jahren
- Der 4. Zyklus richtet sich an Kinder von 10 bis 11 Jahren

Jeder Lernzyklus dauert in der Regel zwei Jahre. Am Ende eines jeden Zyklus muss der Schüler die vorgeschriebenen kompetenzbezogenen Bildungsstandards (*socles de compétences*), d. h. die Lernziele, erreicht haben, um den folgenden Zyklus besuchen zu können. In Ausnahmefällen kann ein Schüler innerhalb eines Jahres oder innerhalb von 3 Jahren die vorgeschriebenen Bildungsstandards eines Zyklus erreichen.

Für jeden Lernbereich sind bestimmte kompetenzbezogene Bildungsstandards festgelegt, die zum Ende des Zyklus erreicht sein müssen. Diese Bildungsstandards beinhalten die für die Versetzung in den folgenden Zyklus erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen.

Am Ende des Grundschulunterrichts werden die Schüler in einen der beiden Unterrichtszweige des weiterführenden Unterrichts orientiert: den allgemeinen Sekundarunterricht oder den technischen Sekundarunterricht. Das Orientierungsverfahren soll bis 2013 infolge der im September 2009 in Kraft getretenen Reform angepasst werden, wobei die festgelegten Schwerpunkte beibehalten werden.

Die Empfehlung des Klassenlehrers und der Standpunkt der Eltern bilden die Grundlage für den vom Orientierungsrat erstellten Orientierungsbescheid. Das neue Verfahren soll jedoch die aktive Beteiligung der Eltern verstärken und die Transparenz der Beschlussfassung verbessern.

2.3. Der allgemeine und der technische Sekundarunterricht

2.3.1. Der allgemeine Sekundarunterricht (enseignement secondaire)⁵

ist ein allgemeiner Ausbildungszweig, der 7 Jahre umfasst, die in zwei Stufen eingeteilt sind: die Unterstufe von 3 Jahren und die Oberstufe von 4 Jahren. Ziel dieses Ausbildungszweiges ist es, Allgemeinwissen in den Bereichen Geistes- und Literaturwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften zu vermitteln. Er bereitet die Schüler vor allem auf ein Hochschul- oder Universitätsstudium vor und wird mit dem Abschlusszeugnis des allgemeinen Sekundarunterrichts (*diplôme de fin d'études secondaires*) abgeschlossen.

⁴ Gesetz vom 6. Februar 2009 über die Organisation des Grundschulunterrichts

⁵ Geändertes Gesetz vom 10. Mai 1968 zur Reform des Schulwesens, Titel VI: Über den Sekundarunterricht

2.3.2. Der technische Sekundarunterricht (enseignement secondaire technique) ⁶

bereitet im Wesentlichen auf das Berufsleben vor, ermöglicht jedoch ebenfalls den Zugang zu einem Hochschulstudium. Der technische Sekundarunterricht umfasst 3 Stufen: die Unterstufe (zu der auch der vorbereitende Ausbildungszweig (régime préparatoire) gehört), die Mittelstufe und die Oberstufe. Die Unterstufe umfasst die ersten 3 Jahre des technischen Sekundarunterrichts und ermöglicht den Schülern, ihre Allgemeinbildung zu vertiefen und eine auf ihre Fähigkeiten und Vorlieben zugeschnittene Berufsausbildung zu absolvieren. Die Mittel- und die Oberstufe ermöglichen jedem Schüler, entweder ein Handwerk zu erlernen oder ein Studium zu beginnen. Die Mittel- und die Oberstufe werden durch Zeugnisse oder Diplome abgeschlossen. Man unterscheidet 3 verschiedene Ausbildungszweige: den beruflich-technischen Ausbildungszweig, die Technikerausbildung und den berufsbildenden (dualen) Ausbildungszweig.

2.3.2.1. Der beruflich-technische Ausbildungszweig (régime technique)

Der beruflich-technische Ausbildungszweig umfasst 4 oder 5 Schuljahre. In sämtlichen Fachrichtungen legen die Schüler auf nationaler Ebene abgehaltene Abschlussprüfungen im Hinblick auf den Erhalt des Abschlusszeugnisses des technischen Sekundarunterrichts (technisches Abitur) (diplôme de fin d'études secondaires techniques) ab. Dieses Diplom, das die gleichen Rechte verleiht wie das Abschlusszeugnis des allgemeinen Sekundarunterrichts, ermöglicht den Eintritt ins Berufsleben oder ein Studium (an einer Universität oder Hochschule).

2.3.2.2. Die Technikerausbildung (régime de la formation de techniciens)⁷

Die Technikerausbildung ist in der Reform der Berufsausbildung aus dem Jahre 2008 festgelegt und führt zum Techniker-Diplom (technische Fachhochschulreife, diplôme de techniciens), wobei einerseits der Schwerpunkt vor allem auf der Vorbereitung für das Berufsleben liegt, damit die Ausbildung den Anforderungen des Arbeitsmarkts besser gerecht werden kann, und andererseits auf der Vorbereitung der Schüler für ein Studium an einer Fachhochschule. Zur Erreichung dieses letztgenannten Zieles werden den Schülern, die ein solches Studium aufnehmen möchten, zusätzliche Vorbereitungsmodule angeboten.

2.3.2.3. Der berufsbildende (duale) Ausbildungszweig (régime professionnel) ⁸

Der reformierte berufsbildende Ausbildungszweig bietet zwei verschiedene Ausbildungen an: die Ausbildung im Hinblick auf das Berufsbefähigungszeugnis und die Ausbildung im Hinblick auf das Diplom über die berufliche Reife (Gesellenbrief).

- Das Berufsbefähigungszeugnis
(certificat de capacité professionnelle - CCP)

Die Ausbildung im Hinblick auf das Berufsbefähigungszeugnis ermöglicht den Erwerb von beruflichen und sozialen Grundkompetenzen, die für einen Einstieg in den Arbeitsmarkt unerlässlich sind. Sie richtet sich an Schüler mit schulischen Schwierigkeiten, die weder ein Diplom über die berufliche Reife, noch ein Techniker-Diplom (technische Fachhochschulreife) erwerben können. Die Dauer der Ausbildung beträgt in der Regel 3 Jahre. Sie wird in Form von Modulen mit einer kontinuierlichen Bewertung erteilt und erfolgt im Rahmen eines

⁶ Gesetz vom 4. September 1990 zur Reform des technischen Sekundarunterrichts und der beruflichen Weiterbildung

⁷ Gesetz vom 19. Dezember 2008 zur Reform der Berufsausbildung

⁸ Gesetz vom 19. Dezember 2008 zur Reform der Berufsausbildung

Ausbildungsvertrags, d. h. sie spielt sich zum größten Teil im Ausbildungsbetrieb und zum restlichen Teil der Zeit, nämlich an ein bis zwei Tagen pro Woche, in der Schule ab.

Nach Erhalt des Berufsbefähigungszeugnisses ist ein Quereinstieg in das 2. Ausbildungsjahr im Hinblick auf das Diplom über die berufliche Reife in der gleichen Fachrichtung möglich. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Klassenrats ist sogar ein Quereinstieg in das letzte Ausbildungsjahr im Hinblick auf das Diplom über die berufliche Reife in der gleichen Fachrichtung möglich.

- Das Diplom über die berufliche Reife (Gesellenbrief)
(diplôme d'aptitude professionnelle - DAP)

Die Ausbildung im Hinblick auf das Diplom über die berufliche Reife ist eine modulare Ausbildung: sie findet abwechselnd in Form einer Ausbildung und in Form eines Praktikums statt. In der Regel dauert sie drei Jahre, wobei diese Dauer entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Handwerks oder Berufs verlängert oder verkürzt werden kann.

Nach Erhalt des Diploms über die berufliche Reife kann der Inhaber die Techniker-Ausbildung beginnen oder einen Meisterbrief im Handwerk oder Gartenbau anstreben. Durch Ablegen bestimmter zusätzlicher Vorbereitungsmodule kann er sogar ein Studium an einer Fachhochschule in Betracht ziehen, ohne die Techniker-Ausbildung zu absolvieren.

2.4. Der Meisterbrief (maîtrise artisanale)⁹

Der Meisterbrief ist eine berufliche Qualifikation, die in einer ganzen Reihe von Handwerken benötigt wird, um sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Niederlassungsrecht und Berufsausbildung als Selbstständiger niederzulassen oder ausbildungsberechtigt zu sein. Während die Handwerkskammer (Chambre des métiers) für die Kurse und Prüfungen zuständig ist, stellt der für die Berufsausbildung zuständige Minister den Meisterbrief aus, welcher vom Vorsitzenden der Handwerkskammer gegengezeichnet wird. Es sei angemerkt, dass der Meisterbrief nicht für Berufe gilt, die in den Zuständigkeitsbereich der Handelskammer (Chambre de commerce) fallen.

2.5. Der Hochschulunterricht

Der Hochschulunterricht in Luxemburg wird durch zwei Gesetze geregelt:

- das Gesetz vom 12. August 2003 zur Gründung der Universität Luxemburg;
- das Gesetz vom 19. Juni 2009 zur Organisation des Hochschulunterrichts.

Zweck des Gesetzes vom 12. August 2003 ist, wie der Name schon sagt, die Gründung der Universität Luxemburg. Vor 2003 hatte Luxemburg in der Tat keine Universität. Das Gesetz vom 19. Juni 2009 legt den Wirkungsbereich des Hochschulunterrichts fest, indem es insbesondere eine für die Entwicklung von neuen Ausbildungen im Hinblick auf das Höhere Fachdiplom (brevet de techniciens supérieur – BTS) erforderliche gesetzliche Grundlage schafft. Es definiert ebenfalls den erforderlichen gesetzlichen Rahmen für die Akkreditierung von Ausbildungen, die nicht von der Universität Luxemburg, sondern entweder im Rahmen von Ausbildungen im Hinblick auf das Höhere Fachdiplom oder das Höhere Spezialisierte Fachdiplom (brevet de techniciens spécialisé) oder durch in Luxemburg niedergelassene private oder öffentliche luxemburgische oder ausländische Einrichtungen erteilt werden.

Der luxemburgische Hochschulunterricht ist an die durch den Bologna-Prozess vorgesehene Struktur angepasst und umfasst demnach einen Kurzstudiengang und drei Hochschulzyklen.

⁹ Koordinierter Text des Gesetzes vom 11. Juli 1996 zur Organisation der Ausbildung zum Erhalt des Meisterbriefs und zur Festlegung der entsprechenden Bedingungen

2.5.1. Das Höhere Fachdiplom (brevet de technicien supérieur)

Das Höhere Fachdiplom ist eine berufliche Qualifikation in Form eines nationalen Diploms, das nach Beendigung eines Kurzstudiengangs verliehen wird. Es wird nach einem Studium in einem der folgenden Bereiche verliehen: Industrie und Handel, Landwirtschaft, Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Gesundheitswesen und angewandte Kunst.

Die Ausbildung im Hinblick auf das Höhere Fachdiplom ist eine mit Praktika in der Berufswelt einhergehende Ausbildung in staatlich anerkannten öffentlichen und privaten weiterführenden Schulen. Sie kann ebenfalls in einer zugelassenen privaten oder öffentlichen Hochschule absolviert werden.

Das entsprechende Studienprogramm erstreckt sich über mehrere Semester und ist in aus mehreren Kursen zusammengesetzte Module eingeteilt, denen eine bestimmte Anzahl an ECTS-Credits (European Credit Transfer System) zugeteilt ist.

2.5.2. Die Ausbildungen an der Universität Luxemburg

Die im Jahre 2003 gegründete Universität Luxemburg ist die erste und einzige Einrichtung dieser Art im Großherzogtum Luxemburg. Folgende Grundsätze gelten für ihre sämtlichen Ausbildungs- und Forschungstätigkeiten: Multidisziplinarität, Symbiose zwischen Unterricht und Forschung, internationale Zusammenarbeit, Mobilität der Studierenden und Forscher sowie Mehrsprachigkeit.

Da ihre Gründung noch nicht lange zurückliegt, hat die Universität ihr Ausbildungs- und Qualifikationssystem gleich in Anlehnung an die Grundsätze und die Struktur der vom Bologna-Prozess empfohlenen Studiengänge entwickelt.

Der Aufbau ihrer Studiengänge gründet in der Hauptsache auf drei Ausbildungsniveaus mit einem der folgenden Abschlüsse: Bachelor, Master oder Promotion. Die Studienprogramme werden anhand von ECTS-Credits (European Credit Transfer System) für das Erreichen eines jeden Niveaus definiert und sind in Form von Modulen auf mehrere Semester verteilt. Der Diplomzusatz wird kostenlos ausgestellt.

Die Fachbereiche und Forschungseinheiten sind auf drei Fakultäten verteilt:

- die Fakultät für Naturwissenschaften, Technologie und Kommunikation
- die Fakultät für Rechts-, Wirtschafts- und Finanzwissenschaften
- die Fakultät für Sprachwissenschaften und Literatur, Geisteswissenschaften, Kunst und Erziehungswissenschaften.

Im Rahmen der allgemeinen Ziele und der obenstehenden Grundsätze kann die Universität Studiengänge in den Bereichen Kunst, Sprachwissenschaften und Literatur, Recht, Ingenieurwesen, Medizin, Naturwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften anbieten.

Daneben gibt es spezielle Ausbildungen wie diejenige in Allgemeinmedizin, die den jeweiligen Absolventen ermöglichen, ihren Beruf in Luxemburg auszuüben, sowie die Zusatzausbildung für Wirtschaftsprüfer (réviseurs d'entreprises).

2.6. Das lebenslange Lernen

Erwachsene, die das Schulsystem bereits verlassen haben, haben unabhängig von ihrem Alter und ihrem Bildungsstand und unabhängig davon, ob sie berufstätig oder arbeitsuchend sind, Zugang zum lebenslangen Lernen. Das Bildungs- und Ausbildungssystem ermöglicht jedem, in unterschiedlichen Lebensphasen in den Genuss einer Ausbildung zu gelangen, um ein erstes Diplom zu erwerben, Kenntnisse zu erlangen oder zu vertiefen, einen beruflichen Wechsel zu vollziehen, sich den neuen Technologien anzupassen, sich kulturell zu bereichern usw.

Im Allgemeinen können sämtliche in Kapitel 2 beschriebenen Qualifikationen von qualifizierten oder nicht qualifizierten Erwachsenen erworben werden. Es werden die gleichen Diplome und Zeugnisse mit den gleichen einhergehenden Rechten wie im Erstunterricht und in der Erstausbildung ausgestellt. Um der großen Vielfalt der Zielgruppen gerecht zu werden, wurden angemessene Lernmethoden, wie z. B. das eBac („blended learning“-Ausbildung in Form von Fernkursen, die mit dem Abitur abgeschlossen wird), entwickelt. Neben den pädagogischen Methoden wurden ebenfalls Maßnahmen wie der individuelle Bildungsurlaub eingerichtet. Dieser Urlaub soll Arbeitnehmern, Selbstständigen und Freiberuflern ermöglichen, an Kursen teilzunehmen und gleichzeitig ihren Lohn zu beziehen und ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Schließlich hat jedermann das Recht auf eine qualifizierende Anerkennung von erworbenen Kompetenzen im Hinblick auf eine formale Qualifikation.

Neben diesem formalen Aspekt werden zahlreiche Angebote an qualifizierenden Aus- und Fortbildungen von privaten Anbietern angeboten. Das gesamte Angebot kann auf dem luxemburgischen Fortbildungsportal www.lifelong-learning.lu eingesehen werden.

Dieses Portal ist eine zentrale Anlaufstelle für Informationen über Fortbildungen, die vom Nationalen Institut für die Entwicklung der beruflichen Fortbildung (Institut national pour le développement de la formation professionnelle) verwaltet wird. Das Institut untersteht dem Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung (Ministère de l'Education nationale et de la Formation professionnelle).

Um ein kohärentes System des lebenslangen Lernens zu schaffen, hat das Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung im Interesse der Lernenden eine weitreichende Konsultation aller Akteure in die Wege geleitet¹⁰. Die Schlussfolgerungen dieser Konsultation werden in einem Weißbuch zur Strategie des lebenslangen Lernens in Luxemburg festgehalten. Dieses Dokument soll der Beginn eines Gesetzgebungsverfahrens sein, mit dem Ziel, Angebot und Nachfrage sowie die Werkzeuge und die tatsächlichen Bedürfnisse der Lernenden besser aufeinander abzustimmen.

In diesem Zusammenhang wird auch der luxemburgische Qualifikationsrahmen, so wie er von uns verstanden wird, eine wichtige Rolle spielen. Der Qualifikationsrahmen wird das Instrument sein, das den Inhabern von nicht formalen Qualifikationen ermöglicht, diese an die Niveaustufen des nationalen Rahmens anzupassen. Dies wird anhand von Anerkennungsverfahren erfolgen, welche die Kriterien festlegen, aufgrund derer diese Qualifikationen in den Rahmen aufgenommen werden können.

Die Lernergebnisse stellen das Schlüsselement dar, um diesen Ansatz zu ermöglichen. Ohne diese Beschreibung der Qualifikationen wird es in der Tat für die Inhaber von nicht formalen Qualifikationen schwierig werden nachzuweisen, dass Letztere der gleichen Niveaustufe des luxemburgischen Rahmens entsprechen wie die formalen Qualifikationen. Zudem wird diese Beschreibung anhand von Lernergebnissen eine horizontale oder vertikale Durchlässigkeit ermöglichen.

¹⁰ <http://www.s3l.lu/>

3. Ausarbeitung des luxemburgischen Qualifikationsrahmens

Anlässlich der Konsultation im Jahre 2005 über die Empfehlung bezüglich des europäischen Qualifikationsrahmens war Luxemburg, trotz gewisser Vorbehalte, diesem Rahmen gegenüber positiv eingestellt. Die der Europäischen Kommission übermittelte Stellungnahme unterstrich, dass die Idee eines einheitlichen Referenzrahmens mit den seit einigen Jahren von den Mitgliedstaaten angestellten Bemühungen um eine eingehendere Erläuterung ihrer Systeme einherging. Zudem brachte die luxemburgische Stellungnahme die Bedeutung dieses Ansatzes für Luxemburg zum Ausdruck, dies aus 3 Gründen:

1. die Möglichkeit, den Referenzrahmen auf die Kompetenzen und die Lernergebnisse zu basieren, ging mit den Überlegungen einher, das Bildungs- und Ausbildungssystem in diese Richtung anzupassen;
2. der Rahmen würde die Anerkennung zahlreicher Qualifikationen aus den anderen Mitgliedstaaten, welche den öffentlichen Behörden im Rahmen der Anerkennungsverfahren vorgelegt werden, erleichtern, dies in Anbetracht der speziellen Situation in Sachen Arbeitsmarkt und Einwanderung;
3. vor dem Hintergrund eines Ansatzes des lebenslangen Lernens würde ein Rahmen ermöglichen, die in nicht formalen Zusammenhängen erworbenen Qualifikationen im Interesse des Lernenden zu berücksichtigen.

Infolge der Verabschiedung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen hat das Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung gemeinsam mit dem Ministerium für Hochschulwesen und Forschung einen Vorschlag eines luxemburgischen Qualifikationsrahmens ausgearbeitet, der den verschiedenen Partnern zwecks Stellungnahme und Erörterung vorgelegt wurde.

Die Deskriptoren wurden in Anlehnung an das bestehende Qualifikationssystem bei gleichzeitiger Berücksichtigung der europäischen Deskriptoren ausgearbeitet. Die Struktur des Bildungs- und Ausbildungssystems bildet in der Tat einen Rahmen an sich. Es gibt kein paralleles System für Erwachsene, da es sich bei den von ihnen erworbenen Qualifikationen um die gleichen handelt, die in der Erstausbildung erworben werden. Das Gleiche gilt für die qualifizierende Anerkennung von erworbenen Kompetenzen (validation des acquis de l'expérience), die ebenfalls in Anlehnung an die Qualifikationen des Systems vorgenommen wird, dies jedoch mit einer Ausnahme: das Abschlusszeugnis des allgemeinen Sekundarunterrichts kann derzeit nicht auf diesem Weg erworben werden.

Hinzu kommt, dass die zuständigen Einrichtungen und die ausstellenden Stellen auf dieses System ausgerichtet sind. Demnach sind für sämtliche Diplome des Hochschulunterrichts das Ministerium für Hochschulwesen und die Universität zuständig. Alle anderen Diplome und Zeugnissen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Erziehung und Berufsausbildung. Außerdem muss dem hinzugefügt werden, dass die Tarifpartner (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkammern) an den beruflichen Qualifikationen mitarbeiten und diese mit unterzeichnen.

Dieses erste Ergebnis wurde dem Regierungsrat im 2. Halbjahr 2009 vorgestellt, woraufhin Letzterer eine interministerielle Beratung beantragt hat. Das Projekt erläutert in der Tat ein bisher implizit gebliebenes System und stellt eine berufliche Qualifikation auf die gleiche Niveaustufe wie eine allgemeine Qualifikation, so dass einige Anschauungen auf den Kopf gestellt werden. Das gilt sowohl für das Niveau der Qualifikationen als auch für die Einstufung im Zusammenhang mit den Tarifverträgen, die den Arbeitsmarkt regeln. Konkret bedeutet das, dass die allgemeinen Qualifikationen, wie das Abschlusszeugnis des allgemeinen Sekundarunterrichts, auf die gleiche Niveaustufe gestellt werden, wie ein Techniker-Diplom (technische Fachhochschulreife), und dass der Meisterbrief nicht nur über das Abschlusszeugnis des allgemeinen Sekundarunterrichts gestellt wird, sondern sogar auf die gleiche Niveaustufe wie das Höhere Fachdiplom. Diese Beispiele zeigen, dass der Rahmen sowohl an der unflexiblen Auffassung des Werts einer bestimmten Qualifikation als auch an der Einstufung einer Qualifikation auf Ebene des Arbeitsmarkts rüttelt.

Infolge dieser interministeriellen Konzertierung wurde der Rahmen im Laufe der ersten 6 Monate des Jahres 2010 überarbeitet, d. h. die Deskriptoren wurden umformuliert (größere Differenzierung, Kohärenz der Begrifflichkeiten usw.). Dieser zweite Vorschlag wurde nach Annahme durch den Regierungsrat im September 2010 den verschiedenen Akteuren (Tarifpartner, sektorale Vertretungen, Erziehungs- und Ausbildungswesen und Universität Luxemburg) zwecks Stellungnahme vorgelegt. (November 2010 - März 2011)

Aus den Antworten ging hervor, dass die einzelnen Akteure dem Projekt zwar allesamt wohlgesonnen sind (Notwendigkeit im Rahmen des lebenslangen Lernens), sich jedoch noch eine ganze Reihe Fragen stellen.

Die Frage nach dem Status des Rahmens taucht in den einzelnen Stellungnahmen immer wieder auf. Die gemeinsame Stellungnahme der beiden Arbeitgeberkammern wirft diese Frage äußerst treffend auf. Beide Kammern bringen die Erwägung einer „Selbstbedienungsreferenz ohne jegliche Bedienungsanleitung“ in so vielfältigen Bereichen wie Zugang zu einem Studium über Anerkennung von Qualifikationen bis hin zum Arbeitsmarkt vor. In diesem letztgenannten Fall würde der Rahmen die Lohnverhandlungen beeinflussen. (Stellungnahme der luxemburgischen Vereinigung der Bank- und Versicherungsangestellten)

Die Arbeitnehmerkammer wirft den legalen Aspekt des Rahmens im Hinblick auf das lebenslange Lernen auf. Für sie können die „erforderlichen Bedingungen, um in dem besagten Rahmen [Qualifikationsrahmen] aufgeführt zu sein“, lediglich auf dem gesetzlichen Weg definiert werden, ebenso wie den Bürgern lediglich auf dem gesetzlichen Weg „die besten Ausbildungswege zugesichert werden können“.

Die Arbeitgeberkammern betonen, sie seien nicht dagegen, dass der Qualifikationsrahmen als Referenzinstrument und Hilfswerkzeug bei der Beschlussfassung in den jeweiligen Bereichen [Anerkennung von Diplomen, Zugang zu einem Studium, Lohnverhandlungen usw.] dienen soll, bestehen aber auf eine vorherige Diskussion mit den betroffenen Akteuren über diese Implikationen.

Ein zweites hervorgehobenes Element ist die Öffnung des nationalen Rahmens. Die Antworten zeigen direkt und indirekt, dass der Rahmen sich nicht nur auf die formalen, sondern auch auf die nicht formalen Qualifikationen beziehen soll. Es ist selbstredend, dass dies nicht ohne formalisiertes Akkreditierungsverfahren möglich ist.

Neben den vorhergehenden Überlegungen sollte noch auf eine Reihe von spezifischen Kommentaren hingewiesen werden.

Die Arbeitgeberkammern:

- stellen die Frage nach der Kohärenz unseres Rahmens mit den Rahmen der Nachbarländer, wobei sie sich auf die Situation auf dem Arbeitsmarkt und insbesondere auf die Anerkennung der Qualifikationen berufen;
- unterstreichen die Notwendigkeit von „Mechanismen zur ständigen Anpassung des Rahmens“.

Die Arbeitnehmerkammer:

- begrüßt die Wahl des französischen Begriffs „cadre des qualifications“ anstelle von „certification“ und besteht auf die Öffnung des Rahmens für die nicht formalen Qualifikationen;
- zeigt sich zufrieden, dass die Begriffe „connaissances“ (Kenntnisse), „aptitudes“ (Fertigkeiten) und „attitudes“ (Verhaltensweisen) gewählt wurden. Während „connaissance“ und „savoir“ (Wissen) Synonyme sind, bezieht sich das Wort „compétence“ (Kompetenz) in unserem Bildungs- und Ausbildungsumfeld auf „savoirs“ (Wissen), „savoir-faire“ (Fachkompetenz) und „savoir-être“ (Sozialkompetenz).

In der folgenden Phase (2. Halbjahr 2011) haben 3 nationale Fachkräfte anhand von Beispielen untersucht, ob die im luxemburgischen Qualifikationsrahmen referenzierten Qualifikationen den Deskriptoren der jeweiligen Niveaustufe entsprechen. Da der Rahmen eine allgemeine und keine fachbezogene Beschreibung der Qualifikationen ist und keine Differenzierung innerhalb einer Qualifikationsart vornimmt, ist diese Herangehensweise anhand von Beispielen ausreichend. Die Fachkräfte haben sich gegebenenfalls mit den Akteuren im Bereich der Qualifikationen beraten. So wurde die Wahl der Handwerke und Berufe bezüglich der Berufsausbildung in Absprache mit den jeweiligen Berufskammern getroffen.

4. Merkmale des luxemburgischen Qualifikationsrahmens

4.1. „Qualifications“ anstelle von „certifications“

Eines der Merkmale des luxemburgischen Qualifikationsrahmens betrifft die französische Terminologie. Während in den offiziellen EU-Texten der französische Begriff „certification“ gewählt wurde, um das englische „qualification“ zu übersetzen, haben wir in Luxemburg uns nach vorhergehenden Diskussionen über die Ausarbeitung eines luxemburgischen Rahmens für das französische Wort „qualification“ entschieden, da dieses Wort den Begriff „certification“ miteinbezieht und eine Verbindung zur Arbeitswelt herstellt.

4.2. Zuständigkeiten

1. Für die auf den Niveaustufen 1 - 4 referenzierten Qualifikationen ist das Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung zuständig.
2. Für die auf den Niveaustufen 6 - 8 referenzierten Qualifikationen ist das Ministerium für Hochschulwesen und Forschung zuständig.
3. Die auf Niveaustufe 5 referenzierten Qualifikationen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Erziehung und Berufsausbildung und der Handwerkskammer was den Meisterbrief angeht, und in denjenigen des Ministeriums für Hochschulwesen und Forschung was das Höhere Fachdiplom und das Höhere Spezialisierte Fachdiplom angeht.

Auch wenn die Zuständigkeiten betreffend den Qualifikationsrahmen genau festgelegt sind, wird die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Beteiligten hinsichtlich der verschiedenen den Rahmen betreffenden Aspekte, wie der vorliegende Bericht deutlich zeigt, keineswegs in Frage gestellt.

4.3. Ausmaß des Rahmens

In einer ersten Phase bezieht sich der luxemburgische Qualifikationsrahmen nur auf die in Kapitel 2 des vorliegenden Berichts beschriebenen formalen Qualifikationen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass all diese Qualifikationen das gesamte Bildungs- und Ausbildungssystem abdecken. Dies umso mehr, als sie ebenfalls die Referenz im Rahmen der Erwachsenenbildung (Ausbildung und Fortbildung sowie qualifizierende Anerkennung von erworbenen Kompetenzen) darstellen.

In einer zweiten Phase wird es den Stellen, die nicht formale Qualifikationen ausstellen, möglich sein, diese an allen acht Niveaustufen des nationalen Rahmens anzupassen. Dies erfolgt anhand eines Akkreditierungsverfahrens, welches nach Verabschiedung der Schlussfolgerungen des Weißbuchs über das lebenslange Lernen in Luxemburg im Jahre 2012 festgelegt werden soll. Man kann jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt festhalten, dass die Entwicklung und Umsetzung des Verfahrens wie in Luxemburg üblich gemeinsam mit allen Beteiligten erfolgen wird.

4.4. Deskriptoren der Niveaustufen

Der luxemburgische Qualifikationsrahmen ist demnach derzeit eine systematische Beschreibung der Qualifikationen des luxemburgischen Bildungs- und Ausbildungssystems. Ihr Erwerb wird durch den Erhalt eines von einer zuständigen Behörde ausgestellten Titels, Diploms oder sonstigen Zeugnisses bescheinigt und standardisiert.

Der luxemburgische Qualifikationsrahmen enthält eine allgemeine Beschreibung der Qualifikationsprofile, der Ausbildungsergebnisse und, für die Niveaustufen 5 bis 8 des Hochschulunterrichts, neben den vorgenannten Elementen formale Aspekte, insbesondere den ECTS-Umfang. Der Rahmen richtet sich in Sachen Bildung und lebenslanges Lernen nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen und was die Niveaustufen 5 bis 8 angeht, ist er zudem mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum (Qualification Framework of the European Higher Education Area „QF-EHEA“) verbunden. Der Qualifikationsrahmen liefert keinerlei Auskunft über die Zulassung zu den einzelnen Bildungsstufen.

Der luxemburgische Qualifikationsrahmen definiert anhand von Deskriptoren, was ein Lernender nach Abschluss eines Lernprozesses weiß, versteht und in der Lage ist zu tun. Drei Kategorien von Deskriptoren beschreiben die Lernergebnisse einer Qualifikation auf allgemeine und nicht fachbezogene Weise, stufen sie ein und erläutern sie näher.

Der Rahmen unterscheidet zwischen den drei folgenden Kategorien von Deskriptoren: Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen.

Unter „Kenntnisse“ versteht man das Ergebnis der Aneignung von Wissen durch Bildung und Ausbildung. Die Kenntnisse sind eine Ansammlung von mit einem Lern- oder Arbeitsbereich verbundenen Fakten, Grundsätzen, Theorien und Praktiken, wobei die Verarbeitung als Prozess definiert wird, durch den Wissen oder Fachkompetenz vom Lernenden verinnerlicht wird.

Unter „Fertigkeit“ versteht man die Fähigkeit, die Kenntnisse anzuwenden, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Genau wie beim Europäischen Rahmen können die Fertigkeiten kognitiv (logisches, intuitives und kreatives Denken) oder praktisch (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) sein.

Unter „Einstellung“ versteht man eine persönliche oder soziale Fähigkeit in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche oder persönliche Entwicklung. Personalkompetenz zeichnet sich durch Selbstständigkeit und das Übernehmen von Verantwortung aus, welche eine kritische Reflexion in Bezug auf das eigene und das fremde Handeln sowie die eigene Entwicklung durch Lernen oder Praxis ermöglichen. Sozialkompetenz ist durch Selbstständigkeit und das Übernehmen von Verantwortung gekennzeichnet, welche die Arbeit mit anderen und die Berücksichtigung von fremden Interessen ermöglichen. Auf den Niveaustufen 5 bis 8 werden

die Deskriptoren durch Kommunikationsfähigkeiten und Urteilsvermögen ergänzt.

5. Luxemburgischer Qualifikationsrahmen Luxembourg

Niveaustufe	Lernergebnisse			Bezeichnung im Rahmen des formalen Bildungs- und Ausbildungssystem
	Deskriptoren im Zusammenhang mit den Kenntnissen	Deskriptoren im Zusammenhang mit den Fertigkeiten	Deskriptoren im Zusammenhang mit den Einstellungen (Übernehmen von Verantwortung und Selbstständigkeit)	
1	Grundkenntnisse sowie die für das Berufsleben und die Ausübung der Rechte und Pflichten als Bürger einer demokratischen Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse erworben haben.	Einfache Aufgaben unter Aufsicht in einem strukturierten Kontext ausführen.	Vorgegebene Aufgaben unter direkter Aufsicht durchführen und persönlichen Einsatz in strukturierten Kontexten zeigen können. Unter Anleitung lernen.	Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Unterstufe des technischen Sekundarunterrichts
2	Spezifische Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich besitzen.	Einfache Aufgaben unter Aufsicht in einem stabilen und einfachen Kontext ausführen und dabei einfache Regeln und Routinen beachten sowie ein gewisses berufliches Anwendungswissen verwenden.	Begrenzte Verantwortung für die Verbesserung der Arbeitsleistung in stabilen und einfachen Kontexten und in homogenen Teams oder Gruppen übernehmen. Unter Anleitung lernen und dabei eine gewisse Selbstständigkeit an den Tag legen.	Berufsbefähigungszeugnis (Certificat de capacité professionnelle - CCP)

3	Geläufige Kenntnisse in einem bestimmten Arbeits- oder Lernbereich besitzen.	Selbstständig bestimmte Aufgaben in einem bestimmten Kontext ausführen und dabei einfache Regeln und Routinen beachten sowie ein gewisses berufliches Anwendungswissen verwenden	Verantwortung für die Ausführung von Aufgaben übernehmen und eine gewisse Unabhängigkeit beim Arbeiten aufweisen, wobei der Kontext allgemein stabil ist, sich aber einige Faktoren ändern können.	Diplom über die berufliche Reife (Diplôme d'aptitude professionnelle - DAP) Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Mittelstufe des technischen Sekundarunterrichts
4	Allgemeine geläufige Kenntnisse verwenden und spezielle fortgeschrittene Kenntnisse in einem bestimmten Arbeits- und Lernbereich anwenden.	Komplexe Aufgaben ausführen, die sich bei der Arbeit oder beim Lernen ergeben können und dabei berufliches Anwendungswissen an den Tag legen und die angemessenen strategischen Ansätze identifizieren.	Verantwortung übernehmen, um eine strukturierte Aktivität in prinzipiell vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten durchzuführen, die Änderungsfaktoren unterworfen sind, welche sich teilweise gegenseitig beeinflussen.	Techniker-Diplom (Diplôme de techniciens - DT) Abschlusszeugnis des technischen Sekundarunterrichts (Diplôme de fin d'études secondaires techniques) Abschlusszeugnis des allgemeinen Sekundarunterrichts (Diplôme de fin d'études secondaires)
5	Vielfältige oft spezifische prozedurale und deklarative Kenntnisse in einem bestimmten Arbeits- oder Lernbereich besitzen.	Anwendungswissen beherrschen, das den Transfer der prozeduralen und deklarativen Kenntnisse ermöglicht, um Lösungen für neue Probleme zu finden. Angemessene fachliche und kreative Antworten bei der Suche nach Lösungen für genau definierte konkrete oder abstrakte Probleme entwickeln. Situationen meistern, die neue Lösungen erfordern, und fähig sein, die Ergebnisse unmissverständlich an Spezialisten und Fachkräfte zu kommunizieren und sie mit diesen zu besprechen.	Verantwortung übernehmen, um eine strukturierte Aktivität in prinzipiell vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten durchzuführen, die Änderungsfaktoren unterworfen sind, welche sich teilweise gegenseitig beeinflussen und zu unvorhersehbaren Veränderungen führen; durch Vorschlägen stichhaltiger Lösungen Projekte zu entwickeln; innerhalb breiter Parameter ein selbstständiges Urteilsvermögen an den Tag zu legen; eigene Kompetenzen durch arbeits- oder studienbezogene Lernprozesse zu bewerten und zu entwickeln; Mitarbeiter zu führen und auszubilden; für die Entwicklung der Leistung der Mitarbeiter und des Teams zu sorgen.	Meisterbrief (Brevet de Maîtrise) Höheres Fachdiplom (Brevet de techniciens supérieur - BTS) Höheres Spezialisiertes Fachdiplom (Brevet de techniciens supérieur spécialisé) Umfang: 120-135 ECTS

6	Fortgeschrittene prozedurale, deklarative und methodologische Kenntnisse in einem bestimmten Arbeitsbereich oder in einem oder mehreren Lernbereichen besitzen. Diese Kenntnisse kritisch analysieren, auslegen und bewerten und den Kontext des Lern- oder Arbeitsbereichs verstehen.	Fortgeschrittenes Anwendungswissen beherrschen und dabei Innovationsfähigkeit erkennen lassen, um komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich zu lösen. Mit komplexen Studien- oder Arbeitsprojekten zurechtkommen. Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen aus einem Arbeits- oder Lernbereich unter Berücksichtigung der Zielgruppe kommunizieren.	Urteile bilden und dabei stichhaltige Daten sammeln und auslegen, um Stellungnahmen abzugeben, die eine Reflexion über gesellschaftliche, wissenschaftliche oder ethische Fragen beinhalten. Im Hinblick auf weiterführende Studien und den Erwerb von Kompetenzen Lernstrategien entwickeln, die eine Beherrschung komplexer Prozesse und Situationen ermöglichen. Verantwortung für die Entwicklung der Leistung der Mitarbeiter und des Teams übernehmen. Selbstständigkeit und allgemeines Urteilsvermögen an den Tag legen.	Bachelor Umfang: 180-240 ECTS
---	--	--	--	---

7	Die Systematik von spezialisierten und aktuellen prozeduralen, deklarativen und methodologischen Kenntnissen in einem Arbeits- oder Lernbereich besitzen und beherrschen. Informationen, Konzepte und Theorien kritisch analysieren, auslegen und bewerten, um sie anzuwenden und zu verändern.	Spezialisiertes Anwendungswissen beherrschen, welches die Entwicklung von neuen Ideen und Verfahren unter Berücksichtigung von möglichen Alternativen ermöglicht. Komplexe und nicht vorhersehbare Situationen meistern, die neue Lösungen erfordern, und fähig sein, die Ergebnisse unmissverständlich an Spezialisten und Fachkräfte zu kommunizieren und sie mit diesen zu besprechen.	Urteile bilden: Kenntnisse verinnerlichen, die Komplexität beherrschen und anhand von begrenzten Informationen Stellungnahmen abgeben, die eine Reflexion über gesellschaftliche, wissenschaftliche oder ethische Fragen beinhalten. Selbstständig in Bezug auf Strategien im Hinblick auf eine berufliche oder wissenschaftliche Entwicklung reflektieren. Selbstständig berufliche oder wissenschaftliche Kooperationen unter Einbeziehung der Verantwortung für die Arbeit und die Rollen anderer in die Wege leiten und führen. Ein weitgehendes Urteilsvermögen und weitreichende Selbstständigkeit im Rahmen eines bedeutenden Arbeits- oder Lernbereichs an den Tag legen.	Master Umfang: 60-120 ECTS
---	---	---	---	---------------------------------------

8	Spezialisierte und aktualisierte Fachkenntnisse in einem oder mehreren wissenschaftlichen Bereichen oder einem beruflichen bzw. strategischen und innovativen Fachbereich besitzen. Diese Kenntnisse kritisch analysieren, auslegen und bewerten, um neue Kenntnisse zu entwickeln und einen Wissens- oder Arbeitsbereich zu erweitern.	Weitgehendes Anwendungswissen beherrschen, um Probleme zu erkennen und zu lösen, die eine Vielzahl von komplexen und interaktiven Faktoren im Bereich der Forschung, der Entwicklung oder der Innovation in einem beruflichen oder wissenschaftlichen Fachbereich implizieren. Situationen, die sich in neuen Kontexten ergeben und bedeutende organisatorische und berufliche Veränderungen bewirken, meistern. Neue Ideen und Verfahren bewerten.	Urteile bilden: innovative Prozesse konzipieren, umsetzen und bewerten, die das Wissens- oder Arbeitsfeld unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Fragen zu erweitern vermögen. Selbstständig Forschungs- oder Entwicklungsprojekte in die Wege leiten und so neue Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen erzeugen. Selbstständig spezifische Diskussionen in die Wege leiten, um die Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der anderen im jeweiligen wissenschaftlichen oder beruflichen Fachbereich zu entwickeln. Als für die Entwicklung des Wissens oder des Arbeitsfeldes oder für die wesentlichen organisatorischen oder beruflichen Veränderungen zuständige Fachkraft weitreichende Selbstständigkeit und ein weitgehendes Urteilsvermögen an den Tag legen.	Doktorat Abschlussdiplom der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin (Diplôme de formation spécifique en médecine générale)
---	--	--	--	---

5.1. Anmerkungen zu den Niveaustufen 5 bis 8 (Hochschulunterricht)

1. Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zur Niveaustufe 5 und zur Niveaustufe 6 ist eines der folgenden auf Niveaustufe 4 referenzierten Diplome: Abschlusszeugnis des allgemeinen Sekundarunterrichts (oder als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom), Abschlusszeugnis des technischen Sekundarunterrichts (technisches Abitur) (oder als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom) oder Techniker-Diplom (technische Fachhochschulreife), geknüpft an einige zusätzliche Bedingungen. Auf den Niveaustufen 6, 7 und 8 folgt der Masterstudiengang auf den erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang und die Promotion auf den Erhalt des Mastertitels. Ausnahmsweise ist der Zugang auch Studierenden möglich, die eine gewisse Berufserfahrung und bestimmte berufliche Kompetenzen geltend machen können.

2. ECTS-Credits

Die Lernergebnisse der Niveaustufen 5 (was die Ausbildungen im Hinblick auf das Höhere Fachdiplom angeht), 6 (Bachelorstudiengang) und 7 (Masterstudiengang) werden in ECTS-Credits ausgedrückt. Die Credits des „Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS)“ sind auf dem Arbeitsumfang und dem Arbeitspensum des Studierenden basierende Maßeinheiten. 60 Credits entsprechen einem Studienjahr in Vollzeit. 1 Credit entspricht 25 - 29 Arbeitsstunden, die vom Studierenden zu leisten sind, um die festgelegten Lernergebnisse zu erzielen. Die Credits werden dem Studierenden angerechnet, wenn er die Bedingungen zur Validierung des Unterrichts und der Lernergebnisse erfüllt hat.

6. Die 10 Zuordnungskriterien

6.1. Kriterium 1

Die Aufgaben und/oder gesetzlichen Befugnisse aller zuständigen nationalen Stellen, die in den Kopplungsprozess einbezogen sind, einschließlich der nationalen Koordinierungsstelle, werden von den zuständigen Behörden klar festgelegt und veröffentlicht.

6.1.1. Der politische und administrative Kontext

Die luxemburgische Verwaltung kann als zentralisiert bezeichnet werden: die wesentlichen Entscheidungen werden auf nationaler Ebene getroffen. Das Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung ist für alle Unterrichtszweige, einschließlich der Berufsausbildung, unbeschadet der Zuständigkeiten der Berufskammern und mit Ausnahme des Hochschulwesens, verantwortlich.

Gemäß dieser zentralisierten Struktur deckt das Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung sowohl den politischen als auch den administrativen Teil all dessen ab, was in den Bereich der Erziehung und der Berufsausbildung fällt.

Was den politischen Teil angeht, so ist es für die Gesetzgebung und die allgemeine Politik in Sachen Unterrichtswesen und lebenslanges Lernen verantwortlich. Das beinhaltet den Grundschulunterricht, den allgemeinen und den technischen Sekundarunterricht, einschließlich der beruflichen Grundausbildung, und die Erwachsenenbildung und -berufsausbildung. Zwei spezifische Bereiche, namentlich das Sonderschulwesen und die Erziehung und Ausbildung in den staatlichen Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten, fallen ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich dieses Ministeriums. Schließlich ist es an den Ausbildungen zur gesellschaftlichen und beruflichen Wiedereingliederung, den beruflichen Umschulungen sowie den beschäftigungsfördernden Maßnahmen beteiligt.

Das Ministerium arbeitet zudem an den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden regionalen, europäischen und internationalen Angelegenheiten sowie an der Anerkennung von Nicht-Universitätsdiplomen mit, wodurch ihm aufgrund der spezifischen Situation in Luxemburg in Sachen ausländische Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer aus dem Grenzgebiet eine bedeutende Rolle zukommt.

Im Rahmen des oben beschriebenen zentralisierten Systems bildet der Grundschulunterricht die einzige Ausnahme. In diesem Bereich treten die Gemeinden als Partner des Ministeriums für Erziehung und Berufsausbildung auf. Während das Ministerium für die Inhalte und Lehrpläne zuständig ist, zeichnet die Gemeinde verantwortlich für die Aufsicht der Schulen, die Schulorganisation, die administrativen Abläufe, die Verwaltung der Schulen und die Betreuung der Schüler außerhalb der Schulzeiten

Das Ministerium für Hochschulwesen und Forschung ist für den Hochschul- und Universitätsunterricht zuständig. Es ist demnach das Bezugsministerium für die Universität Luxemburg, die Ausbildungen im Hinblick auf das Höhere Fachdiplom sowie die grundlegenden und weiterführenden Universitätsstudien. Zudem ist es zuständig für die Anerkennung der ausländischen Diplome im Bereich des internationalen Hochschulwesens.

Was das Höhere Fachdiplom angeht, ist das Ministerium für die Ausstellung der Diplome zuständig. Demnach ist es durch einen Regierungskommissar in den Prüfungskommissionen vertreten.

Die Universität Luxemburg ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit, die über pädagogische, wissenschaftliche, administrative und finanzielle Unabhängigkeit verfügt. Die Beziehungen zwischen der Universität Luxemburg und dem Ministerium sind durch einen Vierjahresvertrag (*contrat d'établissement pluriannuel*) geregelt, in welchem die Ziele der Universität in den Bereichen Unterricht, Forschung und Verwaltung sowie die für die Umsetzung dieser Tätigkeiten erforderlichen Mittel und Personalbestände festgelegt sind.

Was die Verwaltung der Universität Luxemburg angeht, so wird diese anhand einer dreiteiligen Struktur geleitet. Der Verwaltungsrat (*Conseil de gouvernance*), der sich aus nicht der Universität angehörenden Mitgliedern zusammensetzt, bestimmt die allgemeine Politik und die strategischen Ausrichtungen der Universität und übt die Aufsicht über ihre Tätigkeiten aus. Der Rektor hat die ausführende Gewalt und leitet die Universität in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Komponenten des Rektorats. Der Universitätsrat, der sich aus den Vertretern der einzelnen Personalbereiche zusammensetzt, regelt die pädagogischen und wissenschaftlichen Angelegenheiten der Universität. Die Lehr- und Forschungstätigkeiten sowie die Tätigkeiten der Verwaltung unterliegen einer externen Bewertung, die alle vier Jahre vorgenommen wird.

Die Ausbildungen im Hinblick auf das Höhere Fachdiplom sowie die von ausländischen privaten oder öffentlichen Einrichtungen erteilten Ausbildungen werden im Vorfeld akkreditiert.

Die Akkreditierung und Bewertung werden von den jeweiligen nicht dem Ministerium angehörenden Ausschüssen vorgenommen. Das Ministerium ist lediglich für die Ausarbeitung der Arbeitsanweisungen für die Bewerber zuständig. Der Akkreditierungsbeschluss hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.

6.1.2. Rolle der Tarifpartner

Die Berufskammern wurden durch das in der Folge mehrmals geänderte Gesetz vom 4. April 1924 gegründet. Sie besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit und sind in Sachen Finanzen und Verwaltung unabhängig.

Luxemburg hat fünf Berufskammern: drei Arbeitgeberkammern (Handelskammer, Handwerkskammer und Landwirtschaftskammer) und zwei Arbeitnehmerkammern (Arbeitnehmerkammer und Kammer der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes).

Ihnen kommt die Rolle der unabhängigen Organe zur Reflexion und offiziellen Beratung zu, da sie direkt am Gesetzgebungs- und Ausführungsverfahren des Landes beteiligt sind. Bei Gesetzen und Ausführungsverordnungen, die ihre Mitglieder unmittelbar betreffen, muss ihre Stellungnahme eingeholt werden.

Was die Berufsausbildung angeht, so sieht das geänderte Gesetz vom 19. Dezember 2008 zur Reform der Berufsausbildung Folgendes vor: „Das System der Berufsausbildung beruht auf einer Partnerschaft zwischen

dem Staat, den Arbeitgeberkammern und den Arbeitnehmerkammern, welche die Träger der Berufsausbildung sind.“ Diese Partnerschaft nimmt u. a. bei der Analyse und der Bestimmung des Bedarfs an Ausbildung, der Organisation der Ausbildung, der Bewertung der Ausbildungen und beim Ausbildungssystem usw. konkrete Formen an. Die Kammern sind im Rahmen der beruflichen Grundausbildung dafür verantwortlich, den Unternehmen das Ausbildungsrecht zu verleihen. Sie sind Mitglied der nationalen Stelle für die berufliche Qualifikation, welche die Zeugnisse und Diplome der Berufsausbildung ausstellt.

6.1.3. Die nationale Koordinierungsstelle

Die nationale Koordinierungsstelle gehört zum Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung. Neben der naturgemäßen Verbindung mit dem Ministerium für Hochschulwesen und Forschung, wodurch die Verbindung mit den beteiligten Akteuren, darunter auch die Universität, gewährleistet ist, ist auch eine institutionelle Verbindung mit den Tarifpartnern gegeben. Diese zentralisierte Situation hat im Laufe der einzelnen Prozesse nicht nur ermöglicht, alle betroffenen Parteien zu informieren, sondern hat auch die Konzertierung und selbst die Einbeziehung der einen oder anderen Partei in den Schlüsselphasen erleichtert.

6.2. Kriterium 2

Es gibt eine klare und nachweisbare Verknüpfung zwischen den Qualifikationsniveaus im nationalen Qualifikationsrahmen oder -system und den Niveaude deskriptoren des Europäischen Qualifikationsrahmens.

Zuordnung des luxemburgischen Qualifikationsrahmens (LQR) zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR)

In diesem Kapitel werden die Deskriptoren der Niveaustufen 1 bis 8 des LQR mit den Deskriptoren des EQR verglichen, um zu überprüfen, ob der LQR die Anforderungen des 2. Kriteriums erfüllt. Für eine bessere Lesbarkeit wurden die identischen Formulierungen der beiden Rahmen unterstrichen und kursiv geschrieben.

Anhand dieser ausführlichen Analyse lässt sich schlussfolgern, dass es zwischen den Deskriptoren der beiden Rahmen keine grundlegenden Unterschiede gibt. Der LQR ist jedoch in einigen Hinsichten ausführlicher und anspruchsvoller als der EQR.

Die Tatsache, dass der LQR ausführlicher ist, lässt sich dadurch erklären, dass die Deskriptoren auf Ebene der Lernergebnisse ausführlicher erläutert werden. Diese Entscheidung wurde getroffen, um die Bedeutung zu unterstreichen, die das Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung dem kompetenzorientierten Unterricht in seinen Reformen beimisst. Zudem lassen sich so die nicht formalen Qualifikationen besser in die verschiedenen Niveaustufen des Rahmens integrieren.

Die Tatsache, dass der LQR manchmal anspruchsvoll ist, lässt sich dadurch erklären, dass Luxemburg sich als kleines Land nicht ausschließlich auf sich selbst konzentrieren kann, sondern ebenfalls - insbesondere auf sprachlicher Ebene - die Anforderungen und Besonderheiten seiner Nachbarländer berücksichtigen muss. Demnach müssen Inhaber des Abschlusszeugnisses des allgemeinen Sekundarunterrichts und, in geringerem Maße, Inhaber des Abschlusszeugnisses des technischen Sekundarunterrichts nicht nur Zugang zu einem Studium in Luxemburg, sondern auch in anderen deutsch-, französisch- oder englischsprachigen Ländern haben. Diese Diplome der Niveaustufe 4 ermöglichen im Übrigen in Luxemburg ebenfalls den Zugang zu führenden Posten in den Unternehmen und den Laufbahnen des öffentlichen Dienstes.

Schließlich muss hervorgehoben werden, dass die Deskriptoren des LQR mit denjenigen des EQR vereinbar bleiben, obwohl die Dublin-Deskriptoren größtenteils in den LQR aufgenommen wurden.

Deskriptoren der Niveaustufe 1

	EQF	CLQ
Kenntnisse	<u>Grundlegendes</u> Allgemeinwissen	<u>Grundlegende</u> Kenntnisse sowie die für das Berufsleben und die Ausübung der Rechte und Pflichten als Bürger einer demokratischen Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse erworben haben
Fertigkeiten	Grundlegende Fertigkeiten, die zur <u>Ausführung einfacher Aufgaben</u> erforderlich sind	<u>Einfache Aufgaben</u> unter Aufsicht in einem vorstrukturierten Kontext ausführen
Einstellungen	Arbeiten oder Lernen unter <u>direkter</u> Anleitung in einem <u>vorstrukturierten</u> Kontext	Vorgegebene Aufgaben unter <u>direkter</u> Aufsicht durchführen und persönlichen Einsatz in <u>vorstrukturierten</u> Kontexten zeigen können Unter Anleitung lernen

Kenntnisse

Der Begriff „grundlegend“ taucht sowohl im LQR als auch im EQR auf und bedeutet, dass Personen, die Niveaustufe 1 erreicht haben, mindestens lesen, schreiben und rechnen können müssen.

Doch während der EQR sich auf die Formulierung „grundlegendes Allgemeinwissen“ beschränkt, besteht der LQR darauf, dass die „grundlegenden Kenntnisse erworben“ sein müssen und fügt hinzu, dass diese Kenntnisse diejenigen sind, die „für das Berufsleben und die Ausübung der Rechte und Pflichten als Bürger einer demokratischen Gesellschaft erforderlich“ sind. Der LQR ist demnach ausführlicher als der EQR, da er erklärt, dass diese Kenntnisse einerseits die Teilnahme am Berufsleben, d. h. die Ausübung einer Beschäftigung, ermöglichen, und andererseits ermöglichen, die Funktionsweise einer demokratischen Gesellschaft zu verstehen sowie als verantwortungsbewusster Bürger in einer solchen Gesellschaft zu leben. Diese zusätzliche Ausführung ist umso relevanter, als sie auf dieser Niveaustufe nicht unbedingt implizit enthalten ist.

Fertigkeiten

Sowohl der LQR als auch der EQR verwenden die Formulierung „einfache Aufgaben ausführen“, was man von Personen erwartet, die lediglich grundlegendes Wissen und grundlegende Kenntnisse besitzen. Der EQR erwähnt explizit die „grundlegenden Fertigkeiten“, während der LQR diese grundlegenden Fertigkeiten als implizit enthalten betrachtet, jedoch deutlich macht, dass diese einfachen Aufgaben „unter Anleitung in einem strukturierten Kontext“ ausgeführt werden. Der LQR fügt demnach ein Detail hinzu, das der EQR erst auf Ebene der Einstellungen erwähnt, das jedoch auch auf Ebene der Fertigkeiten implizit enthalten ist. Es handelt sich also nicht um einen fundamentalen Unterschied, sondern um einen unterschiedlichen Ansatz, welcher darauf zurückzuführen ist, dass der LQR Formulierungen in Form von Lernergebnissen bevorzugt.

Einstellungen

Der Begriff „vorstrukturiert“ wird sowohl vom LQR („vorstrukturierte Kontexte“) als auch vom EQR („vorstrukturierter Kontext“) verwendet. Der frz. Begriff „cadre“ („Rahmen“ - obwohl in der deutschen Fassung des EQR mit „Kontext“ übersetzt) deutet restriktivere Situationen an als der französische Begriff „contexte“ („Kontext“). Das Gegenteil ist hingegen der Fall, wenn man die beiden französischen Begriffe „supervision“ („Beaufsichtigung“ - obwohl in der deutschen Fassung des EQR mit „Anleitung“ übersetzt) (EQR) und „contrôle“ („Aufsicht“) (LQR) vergleicht. Im Übrigen zeigt der Begriff „direkt“, dass die beiden Rahmen eine persönliche Überwachung der Tätigkeiten oder Lernaktivitäten empfehlen. Durch die Verdeutlichung, dass die Personen der Niveaustufe 1 „persönlichen Einsatz zeigen können“ müssen, geht der LQR weiter als der EQR. Da hier die Rede von „Verantwortung“ und „Selbstständigkeit“ ist, ist die Verdeutlichung, dass vorgegebene Aufgaben mit persönlichem Einsatz durchgeführt werden müssen, durchaus berechtigt.

Der LQR führt ebenfalls den Begriff des „Lernens“ ein, indem er besagt, dass das Lernen „unter Anleitung“ erfolgen muss. Der EQR beschränkt sich auf die Formulierung „Lernen unter direkter Aufsicht“.

Schlussfolgerung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auf Niveaustufe 1 die von den Deskriptoren ausgedrückten tragenden Ideen („grundlegendes Wissen“ - „grundlegende Kenntnisse“; „einfache Aufgaben ausführen“; „direkte Anleitung in einem vorstrukturierten Kontext“ - „direkte Aufsicht in vorstrukturierten Kontexten“) im LQR und im EQR die gleichen sind. Der LQR ist jedoch expliziter und geht einen Schritt weiter, indem er den Schwerpunkt ebenfalls auf den gesellschaftlichen Aspekt („Ausübung der Rechte und Pflichten als Bürger einer demokratischen Gesellschaft“) und die Einstellung gegenüber der Arbeit („persönlichen Einsatz zeigen“) legt. Er führt ebenfalls den Begriff des „Lernens“ ein, indem er besagt, dass das Lernen „unter Anleitung“ erfolgen muss.

Deskriptoren der Niveaustufe 2

	EQF	CLQ
Kenntnisse	<i>Grundlegendes Faktenwissen <u>in einem Arbeits- oder Lernbereich</u></i>	Spezifische elementare Kenntnisse <i><u>in einem Arbeits- oder Lernbereich</u></i> besitzen
Fertigkeiten	Grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur Nutzung relevanter Informationen erforderlich sind, um <i><u>Aufgaben auszuführen</u></i> und Routineprobleme unter Verwendung <i><u>einfacher Regeln</u></i> und Werkzeuge zu lösen	<i><u>Einfache Aufgaben</u></i> unter Aufsicht <i><u>in einem stabilen und einfachen Kontext ausführen und dabei einfache Regeln und Routinen beachten</u></i> sowie ein gewisses berufliches Anwendungswissen verwenden
Einstellungen	<i><u>Arbeiten oder Lernen unter Anleitung mit einem gewissen Maß an Selbstständigkeit</u></i>	Begrenzte Verantwortung für die Verbesserung der Arbeitsleistung in stabilen und einfachen Kontexten und in homogenen Teams oder Gruppen übernehmen Unter Anleitung lernen und dabei eine <i><u>gewisse Selbstständigkeit</u></i> an den Tag legen

Kenntnisse

Der LQR fordert bestimmte spezifische Kenntnisse ohne genauere Angabe, während der EQR von grundlegendem Faktenwissen spricht, was in doppelter Hinsicht einschränkender ist.

Fertigkeiten

Auch wenn die beiden Texte Ähnlichkeiten aufweisen, stellt der LQR die auszuführenden Aufgaben angemessenerweise unter Anleitung, was der EQR seltsamerweise nicht tut.

Der EQR konzentriert sich vorwiegend auf die Lösung von (Routine)-Problemen, während der LQR die Ausführung von einfachen Aufgaben, unter Anleitung, „in einem ... und einfachen ... und die gleichzeitige Beachtung von einfachen ... und Routinen“ in den Vordergrund stellt. Während der Begriff „einfach“ im LQR zu Recht reichlich oft benutzt wird, erwähnt der EQR lediglich grundlegende Fertigkeiten.

Einstellungen

Der LQR ist anspruchsvoller, da er das Übernehmen von Verantwortung einführt, selbst wenn diese begrenzt ist, während der Begriff „Verantwortung“ im EQR erst auf Niveaustufe 3 auftaucht. Außerdem bezieht sich die Verantwortung auf die Verbesserung der Arbeitsleistung in homogenen Teams oder Gruppen. Diese Art des Verfassens ermöglicht eine direkte Verbindung zwischen dem Übernehmen von Verantwortung als solche und der Verbesserung der Arbeitsleistung in homogenen Teams oder Gruppen.

Schließlich spricht der LQR davon, unter Anleitung (frz. Begriff „guidance“) zu lernen, während der EQR den Begriff „supervision“ („Beaufsichtigung“ - obwohl in der deutschen Fassung des EQR mit „Anleitung“ übersetzt) benutzt, was ein viel höheres Maß an Selbstständigkeit des Lernenden voraussetzt. Während der EQR jedoch sowohl das Arbeiten als auch das Lernen unter Anleitung stellt, spricht der LQR nur von „unter Anleitung lernen“ und erwähnt das Arbeiten unter Anleitung bei den Deskriptoren der Fertigkeiten.

Schlussfolgerung

Weder der EQR noch der LQR beziehen sich beim Deskriptor der Fertigkeiten und bei demjenigen der Einstellungen auf einen (vorgegebenen) Arbeits- oder Lernbereich, während dies für den Deskriptor der Kenntnisse der Fall ist. Die Präzisierungen „in einem (bestimmten/vorgegebenen) Arbeits- oder Lernbereich“ tauchen erst ab Niveaustufe 3 wieder auf.

Deskriptoren der Niveaustufe 3

	EQF	CLQ
Kenntnisse	Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen <u>in einem Arbeits- oder Lernbereich</u>	Gängige Kenntnisse <u>in einem</u> vorgegebenen Arbeits- oder Lernbereich besitzen
Fertigkeiten	Eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten zur <u>Erledigung von Aufgaben</u> und zur Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden	Selbstständig bestimmte Aufgaben in einem vorgegebenen Kontext ausführen und dabei einfache Regeln und Routinen beachten sowie ein gewisses berufliches Anwendungswissen verwenden
Einstellungen	<u>Verantwortung für die Erledigung von Arbeits- oder Lernaufgaben übernehmen und bei der Lösung von Problemen das eigene Verhalten an die jeweiligen Umstände anpassen</u>	<u>Verantwortung</u> für die Ausführung von <u>Aufgaben</u> übernehmen und eine gewisse Unabhängigkeit beim Arbeiten aufweisen, wobei der Kontext allgemein stabil ist, sich aber einige Faktoren ändern können Mit einem gewissen Grad an Selbstständigkeit lernen

Kenntnisse

Abgesehen von der Einschränkung in einem „Arbeits- oder Lernbereich“ (im LQR ergänzt durch „vorgegeben“), ist die Formulierung der Deskriptoren im EQR und im LQR unterschiedlich.

Der EQR erwähnt „Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen“, d. h. Faktenwissen („Fakten, Verfahren“) und bestimmtes theoretisches Wissen („Grundsätze, allgemeine Begriffe“). Der Begriff „Verfahren“ deutet sogar auf die Verwendung dieses Wissens im Hinblick auf die Durchführung einer Arbeit hin.

Der LQR beschränkt sich auf die Erwähnung der Fähigkeit „gängige Kenntnisse in einem vorgegebenen Arbeits- oder Lernbereich zu besitzen“. Die Formulierung „gängige Kenntnisse“ umfasst Faktenwissen und zumindest ein gewisses theoretisches Wissen in einem begrenzten Bereich.

Trotz einer unterschiedlichen Formulierung beziehen der LQR und der EQR sich auf analoge Kenntnisse.

Fertigkeiten

Abgesehen von der Formulierung „Aufgaben ausführen“ (im LQR ergänzt durch „bestimmte“), ist die Formulierung der Deskriptoren im EQR und im LQR unterschiedlich. Dieser Unterschied auf Ebene der Formulierung ergibt sich aus der Tatsache, dass der LQR die Deskriptoren der Fertigkeiten von Niveaustufe 1 an bevorzugt in Form von Lernergebnissen ausdrückt. So gesehen stellen die Deskriptoren der Fertigkeiten des LQR auf Niveaustufe 3 eine Steigerung dar und sind demnach die logische Folge der Deskriptoren der Fertigkeiten der Niveaustufen 1 und 2.

Der EQR verwendet im LQR nicht vorhandene Begriffe, insbesondere „kognitive Fertigkeiten“, „Lösung von Problemen“ und „ausgewählt“. Der LQR verwendet hingegen den Begriff „selbstständig“ und scheint dem EQR damit voraus zu sein. Analysiert man die drei oben genannten Begriffe aus dem EQR jedoch genauer, lässt sich feststellen, dass man um „Probleme zu lösen“ und „Methoden auszuwählen“, nicht nur über „kognitive Fertigkeiten“ verfügen muss, sondern auch über ein gewisses Maß an selbstständigem Denken. Das ist namentlich der Fall im Lernbereich, in dem die Schüler auf Niveaustufe 3 in der Lage sein müssen, Probleme zu lösen oder persönliche Arbeiten mit einer gewissen Selbstständigkeit zu erledigen. Der LQR grenzt den Begriff „Selbstständigkeit“ jedoch ein, indem er das Aktionsfeld einschränkt und deutlich macht, dass diese Arbeiten „Regeln und Routinen“ unterliegen.

Der LQR sieht die Verwendung eines „gewissen beruflichen Anwendungswissens“ vor, während der EQR die Anwendung von „grundlegenden Methoden, Werkzeugen, Materialien und Informationen“ hervorhebt. Unter Bezugnahme auf die Deskriptoren der „Kenntnisse“ der Niveaustufe 3 lässt sich feststellen, dass der LQR den Begriff „gängige Kenntnisse“ verwendet und dass die beiden Rahmen deutlich machen, dass sie sich auf „einen Lern- oder Arbeitsbereich“, d. h. ein begrenztes Aktionsfeld, beziehen.

Trotz dieser unterschiedlichen Formulierungen beziehen sich die Deskriptoren der beiden Rahmen demnach - wie das bereits bei den „Kenntnissen“ der Fall war - auf analoge „Fertigkeiten“.

Einstellungen

Der dominierende Deskriptor „Verantwortung übernehmen“ ist sowohl im EQR als auch im LQR vorhanden. Der EQR verdeutlicht noch, dass es sich um „Arbeits- oder Lernaufgaben“ handelt.

Ein weiterer Deskriptor bezieht sich auf die „Selbstständigkeit“. Doch im Gegensatz zum LQR, der die Begriffe „Unabhängigkeit“ und „Selbstständigkeit“ verwendet, beschränkt sich der EQR auf die Erklärung, dass man „das eigene Verhalten an die jeweiligen Umstände anpassen“ muss. Hierzu bedarf es jedoch eines gewissen Grades an geistiger Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, um beurteilen zu können, wann sich eine Anpassung des eigenen Verhaltens als erforderlich erweist. Der LQR begrenzt die „Selbstständigkeit“ im Übrigen, indem er angibt, dass es sich um eine „gewisse“ Unabhängigkeit und einen „gewissen Grad“ an Selbstständigkeit handelt und dass sich diese Unabhängigkeit in einem allgemein stabilen Kontext abspielt, in dem sich aber „einige Faktoren“ ändern können.

Der LQR wiederholt mit einer gewissen Steigerung im Vergleich zu den Niveaustufen 1 und 2 den Deskriptor des „Lernens“. Der EQR beschränkt sich auf die Verwendung des Begriffs „Lernaufgaben“. Trotzdem lässt sich kein bedeutender Unterschied feststellen.

Die Deskriptoren der beiden Rahmen sind demnach analog, was den Bereich der Einstellungen angeht.

Schlussfolgerung

Auf Niveaustufe 3 lässt sich demnach kein grundlegender Unterschied zwischen den Deskriptoren des EQR und des LQR feststellen, obwohl die Deskriptoren des LQR ausführlicher und leicht anspruchsvoller sind. .

Deskriptoren der Niveaustufe 4

	EQF	CLQ
Kenntnisse	Breites Spektrum an Theorie- und Faktenwissen in einem <u>Arbeits- oder Lernbereich</u>	Allgemeine gängige Kenntnisse verwenden und spezielle fortgeschrittene Kenntnisse in einem vorgegebenen <u>Arbeits- oder Lernbereich</u> anwenden
Fertigkeiten	Eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Lösungen für spezielle Probleme in einem <u>Arbeits- oder Lernbereich</u> zu finden	Komplexe Aufgaben ausführen, die sich in einem vorgegebenen <u>Arbeits- oder Lernbereich</u> ergeben können, und dabei berufliches Anwendungswissen an den Tag legen und die angemessenen strategischen Ansätze identifizieren
Einstellungen	Selbstständiges Tätigwerden innerhalb der Handlungsparameter <u>von Arbeits- oder Lernkontexten, die in der Regel bekannt sind</u> , sich jedoch <u>ändern</u> können <u>Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen, wobei eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten übernommen wird</u>	<u>Verantwortung übernehmen</u> , um eine strukturierte Aktivität in <u>Arbeits- oder Lernkontexten durchzuführen</u> , die in der Regel <u>bekannt</u> , jedoch zahlreichen <u>Änderungsfaktoren</u> unterworfen sind, die sich teilweise beeinflussen Vorschläge für eine Verbesserung der Ergebnisse dieser Aktivität vorlegen <u>Die Routinearbeit von anderen Personen beaufsichtigen</u> Neue Kenntnisse erwerben und sich an der <u>Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten</u> beteiligen

Kenntnisse

Der EQR gibt an, dass es sich dabei um „Theorie- und Faktenwissen“ handelt und fügt hinzu, dass es um „ein breites Spektrum“ dieses Wissens „in einem Arbeits- oder Lernbereich“ geht.

Der LQR übernimmt die Unterscheidung „Theorie- und Faktenwissen“ und die Verdeutlichung „ein breites Spektrum“ und „in einem Arbeits- oder Lernbereich“ des EQR nicht explizit. Es kann jedoch vorausgesetzt werden, dass diese Unterscheidung und Verdeutlichung implizit wiederholt werden, da der LQR sowohl die allgemeinen gängigen Kenntnisse als auch die speziellen Kenntnisse in einem Bereich erwähnt. Was die speziellen Kenntnisse angeht, geht der LQR sogar noch einen Schritt weiter als der EQR und fügt hinzu, dass diese speziellen Kenntnisse „fortgeschritten“ sein müssen.

Fertigkeiten

Mit Ausnahme der Einschränkung des Handelns auf „einen (vorgegebenen) Arbeits- oder Lernbereich“ verwenden der LQR und der EQR unterschiedliche Formulierungen, um die Fertigkeiten zu beschreiben. Der EQR sieht „eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten“ vor, während der LQR von „angemessenen strategischen Ansätzen“ und „beruflichem Anwendungswissen“ redet. „Kognitive und praktische Fertigkeiten“ sind jedoch unerlässlich, wenn man „die angemessenen strategischen Ansätze identifizieren“ und „berufliches Anwendungswissen an den Tag legen“ möchte. Es handelt sich also nicht um einen materiellen Unterschied, sondern lediglich um eine unterschiedliche Formulierung. Was die zu erledigenden Aufgaben angeht, lässt sich hingegen ein größerer Unterschied feststellen. Durch die Angabe, dass es sich um einen „(vorgegebenen) Arbeits- oder Lernbereich“ handelt, sieht der EQR vor, dass man „Lösungen für spezielle Problem finden“ muss, während der LQR vorsieht, dass man „komplexe Aufgaben ausführen“ muss. Durch die Verwendung des frz. Verbs „imaginer“ („vorstellen“ - obwohl in der deutschen Fassung des EQR mit „finden“ übersetzt) setzt der EQR eine gewisse Kreativität voraus. Diese Nuance wird vom LQR nicht übernommen. Die Formulierung „komplexe Aufgaben“ geht hingegen viel weiter als die Formulierung „spezielle Probleme“.

Der LQR ist demnach nicht nur bei den „Kenntnissen“, sondern auch bei den „Fertigkeiten“ anspruchsvoller als der EQR. Eine Erklärung dafür könnte insbesondere der Zugang sein, den das Abschlusszeugnis des technischen Sekundarunterrichts und das Abschlusszeugnis des allgemeinen Sekundarunterrichts, und in geringerem Maße auch das Techniker-Diplom, in Luxemburg zu führenden Posten in Banken, Unternehmen und im öffentlichen Dienst eröffnen.

Einstellungen

Im Gegensatz zu den „Kenntnissen“ und den „Fertigkeiten“ ähneln sich die Formulierungen des LQR und des EQR bei den „Einstellungen“.

Beide Rahmen sehen einen oder mehrere „Arbeits- oder Lernkontext(e), die in der Regel bekannt sind,“ vor und fügen den Begriff „Änderung“ hinzu. Zudem verwenden sie die Formulierung „die Routinearbeit von anderen Personen beaufsichtigen“ und sehen eine Beteiligung an der „Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten“ vor.

Trotzdem gibt es in den beiden Rahmen einige unterschiedliche Nuancen. Der LQR verwendet den Ausdruck „Verantwortung übernehmen“ im Zusammenhang mit einer zu erledigenden vorstrukturierten Aktivität, während der EQR einerseits restriktiver ist, indem er der „Verantwortung“ den Begriff „eine gewisse“ voranstellt, aber andererseits weiter geht, indem er diesen Ausdruck im Rahmen der Bewertung und Verbesserung der Aktivitäten verwendet. Der LQR stellt hingegen die Beteiligung an der Verbesserung der Ergebnisse einer

Aktivität („Vorschläge für eine Verbesserung der Ergebnisse dieser Aktivität vorlegen“) in den Vordergrund, ohne von „Verantwortung“ zu sprechen. Der EQR verwendet den Begriff „selbstständiges Tätigwerden“, der im LQR nicht auftaucht. Indem der LQR aber die Idee des Lernens („neue Kenntnisse erwerben“) wieder aufnimmt, setzt er implizit eine gewisse Selbstständigkeit (oder selbstständiges Tätigwerden) seitens des Lernenden voraus. Bei den „Einstellungen“ lassen sich zwischen den beiden Rahmen demnach keine wesentlichen Unterschiede ausmachen.

Schlussfolgerung

Der Vergleich der beiden Rahmen auf Niveaustufe 4 zeigt demnach - wie auch auf den anderen Niveaustufen - dass es Unterschiede bezüglich der Formulierungen zwischen dem LQR und dem EQR gibt.

Diese Formulierungsunterschiede, die vor allem die „Kenntnisse“ und die „Fertigkeiten“ betreffen, sind auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Deskriptoren der „Kenntnisse“ und der „Fertigkeiten“ des LQR in Form von Lernergebnissen formuliert sind. Dadurch sind die Deskriptoren des LQR auch expliziter geworden.

Diese Formulierungsunterschiede bewirken jedoch keine wesentlichen materiellen Unterschiede. Auf Niveaustufe 4 lässt sich im LQR jedoch ein höherer Grad an Anforderung der Deskriptoren der „Kenntnisse“ und der „Fertigkeiten“ feststellen.

Deskriptoren der Niveaustufe 5

	EQF	CLQ ¹¹
Kenntnisse	Umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem <u>Arbeits- oder Lernbereich</u> sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse	Vielfältige oft spezifische prozedurale und deklarative Kenntnisse in einem vorgegebenen <u>Arbeits- oder Lernbereich</u> besitzen Informationen, Konzepte und Ideen analysieren, auslegen und bewerten Unterschiedliche Perspektiven und Ansätze sowie die zugrundeliegende Argumentation verstehen
Fertigkeiten	Umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten die erforderlich sind, um kreative <u>Lösungen</u> für abstrakte <u>Probleme</u> zu erarbeiten	Anwendungswissen beherrschen, das den Transfer der prozeduralen und deklarativen Kenntnisse ermöglicht, um <u>Lösungen</u> für neue <u>Probleme</u> zu finden Angemessene fachliche und kreative Antworten bei der Suche nach Lösungen für genau definierte konkrete oder abstrakte Probleme entwickeln

¹¹ Fett = Dublin-Deskriptoren

Einstellungen	<u>Leiten</u> und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen <u>nicht vorhersehbare Änderungen</u> auftreten Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen	Verantwortung übernehmen, um: Studien- oder Arbeitsprojekte zu leiten, die eine Problemlösung erfordern, wobei viele Faktoren mitspielen, die sich zum Teil gegenseitig beeinflussen und zu nicht vorhersehbaren Änderungen führen durch Vorschlagen stichhaltiger Lösungen Projekte zu entwickeln innerhalb breiter Parameter ein selbstständiges Urteilsvermögen an den Tag zu legen eigene Kompetenzen durch arbeits- oder studienbezogene Lernprozesse zu bewerten und zu entwickeln Mitarbeiter zu führen und auszubilden für die Entwicklung der Leistung der Mitarbeiter und des Teams zu sorgen
---------------	--	--

Kenntnisse

Der Inhalt dieses Deskriptors ist im LQR weitgehender und anspruchsvoller als im EQR.

Zuerst lässt der erste Absatz durch die Verwendung des Begriffs „oft“ erahnen, dass die vielfältigen prozeduralen und deklarativen Kenntnisse nicht nur auf einen, sondern auf mehrere Arbeits- oder Lernbereiche anwendbar sein können, während der EQR nur von einem Bereich spricht.

Beim Lesen ist noch eine andere Auslegung möglich, durch welche sich der LQR und der EQR noch weiter voneinander entfernen würden. Auch wenn die Kenntnisse oft spezifisch für einen vorgegebenen Arbeits- oder Lernbereich sind, so können sie auch allgemeiner Art sein, d. h. nicht mit einem Arbeits- oder Lernbereich verbunden oder für einen Arbeits- oder Lernbereich spezifisch sein.

Der ganz allgemein verfasste, d. h. nicht direkt auf einen Arbeits- oder Lernbereich bezogene, zweite Absatz des LQR geht demnach viel weiter und taucht nicht im EQR auf.

Der letzte Absatz geht in die gleiche Richtung wie der vorhergehende. Während der EQR nur von dem Bewusstsein der Grenzen der Kenntnisse im Zusammenhang mit Arbeits- oder Lernbereichen spricht, welche die Inhaber der betreffenden Diplome besitzen müssen, verlangt der Deskriptor des LQR, dass die Inhaber unterschiedliche Perspektiven und Ansätze sowie die zugrundeliegende Argumentation verstehen, dies auf allgemeine Weise.

Fertigkeiten

Der erste Satz des LQR und der Wortlaut des EQR sind mit Ausnahme einiger Nuancen gleichwertig.

Der EQR spricht davon, kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten, während im LQR die Rede davon ist, Lösungen für neue Probleme zu finden, die ohne Spezifizierung abstrakt oder konkret sein können.

Der zweite Satz des LQR wiederholt den Begriff „konkret“, beschränkt die Lösungen jedoch auf genau definierte Probleme, was restriktiver ist.

Durch die Verwendung der Begriffe „konkret“ und „fachlich“ setzt dieser Absatz von vornherein und grundsätzlich ein fortgeschrittenes fachliches Anwendungswissen voraus, was beim EQR nicht der Fall ist.

Schlussbemerkung: Weder der EQR noch der LQR bringen die Deskriptoren der Fertigkeiten mit einem Arbeits- oder Lernbereich in Verbindung.

Einstellungen

Die Idee, Probleme lösen zu können, bei denen „viele Faktoren mitspielen, die sich zum Teil gegenseitig beeinflussen und zu nicht vorhersehbaren Veränderungen führen“, ähnelt der europäischen Formulierung sehr, auch wenn angemerkt werden muss, dass der Ausdruck „Verantwortung übernehmen“ nur im LQR auftaucht. Die Idee des Projekts wurde von Luxemburg eingeführt und geht viel weiter als der europäische Rahmen, der nur von „Kontexten“ spricht. Auch die Idee „innerhalb breiter Parameter ein selbstständiges Urteilsvermögen an den Tag legen“ wurde von Luxemburg hinzugefügt. Die restlichen Indikatoren ähneln denjenigen des EQR sehr.

Schlussfolgerungen

Die luxemburgischen Deskriptoren entsprechen weitgehend denjenigen des EQR, sind jedoch anspruchsvoller als diese.

Deskriptoren der Niveaustufe 6

	EQF	CLQ
Kenntnisse	<i>Fortgeschrittene</i> Kenntnisse in einem <u>Arbeits- oder Lernbereich</u> unter Einsatz eines <u>kritischen</u> Verständnisses von Theorien und Grundsätzen	<i>Fortgeschrittene</i> prozedurale, deklarative und methodologische Kenntnisse in einem vorgegebenen <u>Arbeitsbereich</u> oder in einem oder mehreren <u>Lernbereichen</u> besitzen Diese Kenntnisse <i>kritisch</i> analysieren, auslegen und bewerten und den Kontext des <u>Lern- oder Arbeitsbereichs</u> verstehen
Fertigkeiten	<i>Fortgeschrittene</i> Fertigkeiten, die die <u>Beherrschung</u> des Faches sowie <u>Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind</u>	<i>Fortgeschrittenes</i> Anwendungswissen <u>beherrschen</u> und dabei <u>Innovationsfähigkeit erkennen lassen, um komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich zu lösen</u> Mit komplexen Studien- oder Arbeitsprojekten zurechtkommen Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen aus einem Arbeits- oder Lernbereich unter Berücksichtigung der Zielgruppe kommunizieren

Einstellungen	Leitung <i>komplexer</i> fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten <u>Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung</u> von Einzelpersonen und Gruppen	Urteile bilden und dabei stichhaltige Daten sammeln und auslegen, um Stellungnahmen abzugeben, die eine Reflexion über gesellschaftliche, wissenschaftliche oder ethische Fragen beinhalten Im Hinblick auf weiterführende Studien und den Erwerb von Kompetenzen Lernstrategien entwickeln, die eine Beherrschung <i>komplexer</i> Prozesse und Situationen ermöglichen <u>Verantwortung für die Entwicklung</u> der Leistung der Mitarbeiter und des Teams übernehmen Selbstständigkeit und allgemeines Urteilsvermögen an den Tag legen
---------------	--	--

Kenntnisse

Der luxemburgische Rahmen spricht von mehreren Lernbereichen, während der europäische Rahmen nur einen einzigen Lernbereich vorsieht. Dieser Unterschied ist nicht sehr wichtig, da auf Ebene eines Bachelors immer mehrere Lernbereiche behandelt werden (Beispiel: bei einem Mathematikstudium lernt man auch Physik usw.). Die Idee, dass man „den Kontext des Lern- oder Arbeitsbereichs verstehen“ muss, wurde von Luxemburg hinzugefügt, ist aber mit der Idee eines kritischen Ansatzes, der im Allgemeinen erfordert, dass man den Kontext versteht, vereinbar.

Fertigkeiten

Der erste Satz stimmt fast vollständig mit dem des europäischen Rahmens überein. Der zweite Satz kommt dem europäischen Rahmen nahe. Der dritte Satz ist die leicht umformulierte Synthese von zwei Dublin-Deskriptoren.

Einstellungen

Die Deskriptoren des LQR sind eine Synthese des leicht umformulierten europäischen Rahmens und der Dublin-Deskriptoren.

Schlussfolgerungen

Sieht man von der unterschiedlichen Formulierungsweise und einigen Details ab, entsprechen die luxemburgischen Deskriptoren denjenigen des EQR. Zudem wurden die Dublin-Deskriptoren größtenteils integriert.

Deskriptoren der Niveaustufe 7

	EQF	CLQ
Kenntnisse	Hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse <u>in einem Arbeits- oder Lernbereich</u> anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung <u>Kritisches</u> Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	Die Systematik von <u>spezialisierten</u> und aktuellen prozeduralen, deklarativen und methodologischen Kenntnissen <u>in einem Arbeits- oder Lernbereich</u> besitzen und beherrschen Informationen, Konzepte und Theorien kritisch analysieren, auslegen und bewerten, um sie anzuwenden und zu verändern
Fertigkeiten	<u>Spezialisierte</u> Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und <u>neue Verfahren</u> zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren	<u>Spezialisiertes</u> Anwendungswissen beherrschen, welches die Entwicklung von <u>neuen</u> Ideen und <u>Verfahren</u> unter Berücksichtigung von möglichen Alternativen ermöglicht Komplexe und nicht vorhersehbare Situationen meistern, die neue Lösungen erfordern, und fähig sein, die Ergebnisse unmissverständlich an Spezialisten und Fachkräfte zu kommunizieren und sie mit diesen zu besprechen

Einstellungen	Leitung und Gestaltung komplexer, nicht vorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams	Urteile bilden: Kenntnisse verinnerlichen, die Komplexität beherrschen und anhand von begrenzten Informationen Stellungnahmen abgeben, die eine Reflexion über gesellschaftliche, wissenschaftliche oder ethische Fragen beinhalten Selbstständig in Bezug auf Strategien im Hinblick auf eine berufliche oder wissenschaftliche Entwicklung reflektieren Selbstständig berufliche oder wissenschaftliche Kooperationen unter Einbeziehung der Verantwortung für die Arbeit und die Rollen anderer in die Wege leiten und führen Ein weitgehendes Urteilsvermögen und weitreichende Selbstständigkeit im Rahmen eines bedeutenden Arbeits- oder Lernbereichs an den Tag legen
---------------	---	---

Kenntnisse

Die luxemburgische Formulierung kommt der europäischen sehr nahe. Der einzige wesentliche Unterschied ist, dass der europäische Rahmen von „innovativen Denkansätzen und/oder Forschung“ spricht. Diese Idee kommt der luxemburgischen Formulierung „Informationen, Konzepte und Theorien kritisch analysieren, auslegen und bewerten, um sie anzuwenden und zu verändern“ jedoch sehr nahe. Die Formulierung des zweiten Satzes ist die Wiederholung eines Dublin-Deskriptors.

Fertigkeiten

Der erste Satz ist sinngemäß fast identisch mit der europäischen Formulierung. Der zweite Satz ist die Synthese zwischen dem europäischen Rahmen und einem Dublin-Deskriptor.

Einstellungen

Der erste Satz wurde teilweise von einem der Dublin-Deskriptoren übernommen. Der zweite und der dritte Satz entsprechen dem europäischen Rahmen, wurden jedoch etwas umformuliert. Der vierte Satz übernimmt einen der Dublin-Deskriptoren.

Schlussfolgerungen

Sieht man von der unterschiedlichen Formulierungsweise und einigen Details ab, entsprechen die luxemburgischen Deskriptoren denjenigen des EQR. Zudem wurden die Dublin-Deskriptoren größtenteils integriert.

Deskriptoren der Niveaustufe 8

	EQF	CLQ
Kenntnisse	<u>Spitzenkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich</u> und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	Spezialisierte und aktualisierte <u>Spitzenkenntnisse</u> in einem oder mehreren wissenschaftlichen Bereichen oder einem beruflichen bzw. strategischen und innovativen Fachbereich besitzen Diese Kenntnisse kritisch analysieren, auslegen und bewerten, um neue Kenntnisse zu entwickeln und einen <u>Wissens- oder Arbeitsbereich</u> zu erweitern

Fertigkeiten	Weitest fortgeschrittene und spezialisierte Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler <i>Fragestellungen</i> in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudefinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis	Weitgehendes Anwendungswissen beherrschen, um <i>Fragestellungen</i> zu identifizieren und zu lösen, die eine Vielzahl von komplexen und interaktiven Faktoren im Bereich der Forschung, der Entwicklung oder der Innovation in einem beruflichen oder wissenschaftlichen Fachbereich implizieren Situationen, die sich in neuen Kontexten ergeben und bedeutende organisatorische und berufliche Veränderungen bewirken, meistern Neue Ideen und Verfahren bewerten
Einstellungen	Fachliche Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung <i>neuer</i> Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten, einschließlich der Forschung	Urteile bilden: innovative Prozesse konzipieren, umsetzen und bewerten, die das Wissens- oder Arbeitsfeld unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Fragen zu erweitern vermögen. Selbstständig Forschungs- oder Entwicklungsprojekte in die Wege leiten und so <i>neue</i> Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen erzeugen Selbstständig spezifische Diskussionen in die Wege leiten, um die Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen der anderen im jeweiligen wissenschaftlichen oder beruflichen Fachbereich zu entwickeln Als für die Entwicklung des Wissens oder des Arbeitsfeldes oder für die wesentlichen organisatorischen oder beruflichen Veränderungen zuständige Fachkraft weitreichende Selbstständigkeit und ein weitgehendes Urteilsvermögen an den Tag legen

Kenntnisse

Der erste Deskriptor ist fast identisch mit demjenigen des EQR. Der zweite hat sich an einem der Dublin-Deskriptoren inspiriert.

Fertigkeiten

Der erste Deskriptor ist fast identisch mit demjenigen des EQR. Der zweite hat sich an den Dublin-Deskriptoren inspiriert. Der dritte Satz wiederholt die bei den Kompetenzen ausgedrückte europäische Idee der „Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten“.

Einstellungen

Der erste Satz hat sich an zwei Dublin-Deskriptoren inspiriert. Es wurde lediglich die Idee hinzugefügt, dass die Lösungen „gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Fragestellungen“ berücksichtigen müssen. Der zweite Satz wiederholt die Elemente des europäischen Deskriptors. Im dritten Satz findet sich die Idee wieder, die Kompetenzen der anderen zu entwickeln, eine Idee, die ebenfalls aus den Dublin-Deskriptoren stammt. Der vierte Satz ist ebenfalls an die Dublin-Deskriptoren angelehnt.

Schlussfolgerungen

Sieht man von der unterschiedlichen Formulierungsweise und einigen Details ab, entsprechen die luxemburgischen Deskriptoren denjenigen des EQR. Zudem wurden die Dublin-Deskriptoren größtenteils integriert.

6.3. Kriterium 3

Der nationale Qualifikationsrahmen oder das nationale Qualifikationssystem und deren Qualifikationen basieren auf dem Grundsatz und Ziel von Lernergebnissen und sind mit Regelungen zur Validierung von nicht formalem und informellem Lernen und, sofern vorhanden, mit Leistungspunktsystemen verknüpft.

6.3.1. Der kompetenzorientierte Ansatz

Die Definitionen des Begriffs „kompetenzorientierter Ansatz“ fallen zwar je nach Bedarf der verschiedenen Unterrichtszweige unterschiedlich aus, doch das allgemeine Verständnis ist für alle Zweige das gleiche, nämlich eine organisierte Gesamtheit von Kenntnissen, Fertigkeiten und Einstellungen, die man besitzen muss, um eine Aufgabe in der Schule oder aber im alltäglichen Leben zu meistern. Diese Definition passt zu derjenigen der Lernergebnisse, laut welcher es sich bei diesen um „Aussagen darüber, was ein Lernender weiß, versteht und in der Lage ist zu tun, nachdem er einen Lernprozess abgeschlossen hat“ handelt. Luxemburg hat sich für den Begriff „Kompetenzen“ entschieden, um einmal mehr zu unterstreichen, dass die Lernergebnisse keine Zielsetzung an sich sind, sondern in einem bestimmten Arbeits- oder Lernbereich konkrete Formen annehmen müssen.

Dieser Idee liegt die Einführung der Lernergebnisse in den Bildungs- und Ausbildungslaufbahnen zugrunde. Dieser Ansatz findet sich in dem Begriff „Bildungsstandard“ wieder, welcher die Lernergebnisse zusammenfasst, die der Lernende erzielt haben muss, um von einer Etappe seiner Laufbahn zur nächsten zu gelangen oder um eine Qualifikation zu erlangen.

Diese Bildungsstandards sind derzeit für jedes Fach des Grundschulunterrichts und die Unterstufen des allgemeinen und des technischen Sekundarunterrichts festgelegt. Die Lernergebnisse in Bezug auf diese beiden Unterrichtsarten können auf der folgenden Internetseite des Ministeriums für Erziehung und Berufsausbildung eingesehen werden: <http://www.men.public.lu/fr/grands-dossiers/systeme-educatif/approche-competence/index.html> (nicht in deutscher Sprache).

Was die Berufsausbildung angeht, bestimmt die Einführung von Bausteine und Ausbildungsmodulen die Idee der zu erreichenden Bildungsstandards, um eine berufliche Qualifikation zu erlangen. Nähere Informationen zu den Bausteinen und Modulen sind auf der folgenden Internetseite erhältlich: <http://www.men.public.lu/fr/professionnel/initiale/apprentissages-evaluation/apprentissages/index.html> (nicht in deutscher Sprache). Die Einzelheiten zu den Lernergebnissen für die Berufsausbildungen sind auf <http://programmes.myschool.lu> (teilweise in deutscher Sprache) verfügbar.

Während der Wechsel zum kompetenzorientierten Ansatz im Grundschulunterricht und in der Berufsausbildung bereits vollzogen wurde, findet dieser Paradigmenwechsel derzeit auf segmentiertere Weise in den anderen Bereichen statt. So hat dieser Wandel in der Unterstufe des Sekundarunterrichts bereits auf Ebene der Sprachen, der Naturwissenschaften, der Mathematik, des Kunstunterrichts sowie des Sportunterrichts stattgefunden. Schließlich sollte erwähnt werden, dass die sich derzeit im Beratungs- und Diskussionsstadium befindliche Reform des Sekundarunterrichts auf diese Entwicklung für das gesamte Bildungssystem abzielt.

Ein letztes Element bezüglich dieses kompetenzorientierten Ansatzes betrifft die nuanciertere Bewertung.

Um die Lernergebnisse nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt zu messen, ohne dabei den Fortschritt zu berücksichtigen, den der Lernende im Laufe seines Lernprozesses gemacht hat, wird die formative Bewertung in den einzelnen Unterrichtszweigen zu einem Element, anhand dessen der Lernende bei seinem Lernprozess begleitet werden kann. Um jedoch die Lernergebnisse im Hinblick auf eine Qualifikation zu bestätigen, bleibt die summative Bewertung, in einer dem kompetenzorientierten Ansatz angemessenen Form, ein Element des Bewertungsprozesses.

So wird sich dieser Grundsatz im Rahmen der neuen Berufsausbildung in der Durchführung seitens des Auszubildenden eines integrierten Zwischenprojekts in der Mitte der Ausbildung und eines integrierten Endprojekts am Ende der Ausbildung äußern. Mit diesen Projekten soll überprüft werden, ob der Auszubildende über die punktuellen Kompetenzen hinaus (formative Bewertung in den Modulen) die zur Lösung einer realen oder simulierten beruflichen Situation erforderlichen komplexen Kompetenzen erworben hat. Dieser Vorgehensweise liegt der Grundsatz „Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile“ zugrunde.

Der Hochschulunterricht ist in Semestermodule eingeteilt, die Bausteine darstellen und denen eine gewisse Anzahl an Credits zugeteilt ist. Hierfür wird auf die Erklärungen in Kapitel 5.1. verwiesen.

6.3.2. Die qualifizierende Anerkennung von erworbenen Kompetenzen

(validation des acquis de l'expérience - VAE)

Was die Anerkennung von formalen, nicht formalen und informellen Lernergebnissen angeht, hat Luxemburg sich dafür entschieden, kein Parallelsystem zum formalen System einzurichten, sondern jedem die Möglichkeit zu bieten, teilweise oder ganz eines der im Rahmen der formalen Bildung und Ausbildung bestehenden Zeugnisse oder Diplome zu erhalten.

Dies gilt sowohl für die Qualifikationen des technischen Sekundarunterrichts und den Meisterbrief im Handwerk oder Gartenbau, als auch für die Qualifikationen des Hochschul- und Universitätsunterrichts. Lediglich das

Abschlusszeugnis des allgemeinen Sekundarunterrichts fällt derzeit nicht unter diese Bestimmungen.

Es sei angemerkt, dass die Modalitäten und Verfahren der qualifizierenden Anerkennung von erworbenen Kompetenzen je nach ausstellender Behörde unterschiedlich sind und sich demnach auch auf unterschiedliche Gesetzestexte beziehen.

Die gemeinsamen Eigenschaften bezüglich des Ansatzes finden sich jedoch in den folgenden Grundsätzen wieder:

1. die Erfahrung und somit die erworbenen Kompetenzen des Bewerbers können sich aus verschiedenen Kontexten ergeben haben
2. die Erfahrung muss im Zusammenhang mit den von der Zertifizierung geforderten Lernergebnissen (Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen) stehen und mit ihnen verglichen werden
3. bei der angewandten Methode handelt es sich um die deklarative Methode (schriftliche Erklärungen, nebst bekräftigenden Belegen, betreffend die Lernergebnisse unter Berücksichtigung der sub. 2 erwähnten festgelegten Kriterien)

Was den qualitativen Teil des Systems angeht, so kann dieser unter Bezugnahme auf die gemeinsamen europäischen Grundsätze für die Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen von 2004 überprüft werden.

Was den technischen Sekundarunterricht und den Meisterbrief im Handwerk oder Gartenbau angeht, ist das Verfahren im Gesetz vom 19. Dezember 2008 zur Reform der Berufsausbildung verankert. Dieses Gesetz verleiht jedem, der mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der jeweiligen Tätigkeit aufweisen kann, die er anerkennen lassen möchte, das Recht, einen entsprechenden Antrag beim Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung zu stellen. In der großherzoglichen Verordnung vom 11. Januar 2010 über die Organisation der qualifizierenden Anerkennung von erworbenen Kompetenzen sind die praktischen Organisationsmodalitäten festgelegt. Das Verfahren wird seit März 2010 angewandt.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze führt dieses Verfahren nach Bewertung durch die zuständige Anerkennungskommission zu einer vollständigen Zertifizierung, einer teilweisen Zertifizierung oder einer Ablehnung. Im Falle einer teilweisen Zertifizierung verfügt der Bewerber über drei Jahre, um die fehlenden Kompetenzen zu erwerben. Nach Erwerb und Bewertung der fehlenden Kompetenzen kann die Kommission beschließen, die Zertifizierung zu bewilligen.

Es sei angemerkt, dass diese Kommissionen für jede Zertifizierung aus 2 Vertretern der Arbeitgeberschaft, 2 Vertretern der Arbeitnehmerschaft und 2 Vertretern des Bildungswesens und dem Bereich der jeweiligen Berufsausbildung bestehen.

In Bezug auf den Hochschul- und Universitätsunterricht gelten die folgenden Gesetzestexte als Grundlage: (1) Das Gesetz vom 12. August 2003 zur Gründung der Universität Luxemburg mit der großherzoglichen Verordnung vom 22. Mai 2006 über den Erhalt des Dokortitels der Universität Luxemburg und der großherzoglichen Verordnung vom 22. Mai 2006 über den Erhalt des Bachelor- und des Mastertitels der Universität Luxemburg. (2) Das Gesetz vom 19. Juni 2009 zur Organisation des Hochschulwesens mit der großherzoglichen Verordnung vom 23. Februar 2010 zur Organisation des Studiengangs und zu den Bestehenskriterien für Studierende der Ausbildungszweige im Hinblick auf den Erhalt des Höheren Fachdiploms.

Gemäß diesen Texten äußert sich die qualifizierende Anerkennung von erworbenen Kompetenzen durch eine oder mehrere der folgenden Entscheidungen:

1. Befreiung von der Vorlage eines der Diplome, die den Zugang zu der betreffenden Ausbildung ermöglichen;
2. Befreiung von der Teilnahme an einem Teil der Module oder einem Teil der die Ausbildungsmodule bildenden Kurse;
3. Befreiung von der Erfüllung eines Teils der Anerkennungsmaßnahmen;
4. Befreiung von sämtlichen Modulen, Kursen und Prüfungen zum Erhalt des Diploms;
5. Anmeldung zum Studiengang ohne vorher ein Zusatzprogramm zu absolvieren.

6.4. Kriterium 4

Der luxemburgische Qualifikationsrahmen spiegelt die von den geltenden Gesetzestexten festgelegte Struktur des Bildungs- und Ausbildungssystems wider. Es gibt kein formales Parallelsystem. Alle erhaltenen Qualifikationen, sowohl im Bereich der Erwachsenenbildung und -ausbildung sowie durch die qualifizierende Anerkennung nicht formaler und informeller Lernergebnisse, sind die gleichen wie in der Erstausbildung.

Was die Ausbildungen im Hochschulbereich angeht, sollte hervorgehoben werden, dass es bereits ein Deskriptorensystem (Dublin-Deskriptoren) und einen Europäischen Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum (Qualification Framework of the European Higher Education Area „QF-EHEA“) gibt. Da die Einrichtung des luxemburgischen Hochschulwesens mit den europäischen Reformen im Rahmen des Bologna-Prozesses einherging, verlief die Entwicklung des Rahmens parallel zur Anwendung der Deskriptoren und ihrer Umsetzung in den einzelnen Ausbildungsbereichen. Die Kohärenz wurde von der Expertengruppe überprüft.

Was die Zulassung von neuen Qualifikationen angeht, so unterliegt diese dem im Gesetz vom 19. Juni 2009 zur Organisation des Hochschulunterrichts vorgesehenen Akkreditierungsverfahren für neue Ausbildungen.

Ausgehend von diesen Feststellungen und von der Tatsache, dass der luxemburgische Qualifikationsrahmen zunächst eine systematische Beschreibung der Qualifikationen des luxemburgischen Bildungs- und Ausbildungssystems ist, hat die Zuordnung der luxemburgischen Qualifikationen an den LQR in mehreren Schritten stattgefunden.

In einer ersten Phase hat ein laufender Prozess anhand von zwei parallelen Vorgehensweisen stattgefunden:

- Da Luxemburg noch nicht über einen globalen Qualifikationsrahmen verfügte (im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten wie Frankreich oder Irland), hat es gleich auf die Möglichkeit zurückgegriffen, seinen nationalen Rahmen an den europäischen Rahmen mit 8 Niveaustufen anzupassen.
- Eine Kommission aus Beamten des Ministeriums für Erziehung und Berufsausbildung und des Ministeriums für Hochschulwesen und Forschung hat die von den Inhabern der luxemburgischen Diplome erworbenen und angegebenen Kompetenzen untersucht und die Diplome entsprechend dieser 8 Niveaustufen eingestuft.

Ziel dieser Vorgehensweise war die Überprüfung, ob die Qualifikationen unter Anwendung des „Best fit“-Kriteriums in diese 8 Niveaustufen eingeteilt werden könnten. Anhand dieses Ansatzes entsprechen die durch eine Qualifikation erworbenen und angegebenen Kompetenzen im Durchschnitt besser den Deskriptoren einer bestimmten Niveaustufe des Rahmens als denjenigen einer anderen Niveaustufe, ohne dass jedoch eine absolute Konvergenz besteht.

Dieser Prozess hat ermöglicht, im Laufe der Arbeiten nach und nach zu überprüfen, ob das „Best fit“ bis zum Abschluss des Referenzierungsprozesses beibehalten werden könnte. Und genau das war der Fall.

In einer zweiten Phase wurden das Ergebnis dieser Arbeit und der LQR verschiedenen Stellen und Personen zwecks Stellungnahme vorgelegt. Für nähere Auskünfte zur Konsultation wird auf Kapitel 2 verwiesen.

In einer dritten Phase haben die 3 nationalen Experten (siehe Kapitel 2) eine erneute Überprüfung unter Anwendung des „Best fit“-Grundsatzes vorgenommen. Sie haben anhand von repräsentativen Beispielen für sämtliche Zeugnisse und Diplome der Niveaustufen 1 bis 8 überprüft, ob die Qualifikationen an den nationalen Rahmen angepasst sind. Hier sollte angemerkt werden, dass sich diese Arbeit nicht ohne Schwierigkeiten gestaltet hat. Die Experten sind bei dieser Übung und in Bezug auf ihre Ergebnisse tatsächlich auf einige Grenzen gestoßen. Hier die Zusammenfassung eines der Experten:

1. „Es ist bei jeder Verwendung eines Ausbildungs- oder Kompetenzreferenzrahmens unvermeidlich, dass es zahlreicher Auslegungen und Inkontextsetzungen bedarf, um die verschiedenen verwendeten Indikatoren zu verstehen und eine Verbindung zwischen ihnen herzustellen. Der genaue Grad, an den ein Lernergebnis heranreichen muss, um als erworben zu gelten, ist schwer zu bestimmen. Im Übrigen wurden die Lernergebnisse der einzelnen Ausbildungen selten nach dem gleichen Muster verfasst, sodass beispielsweise eine Ausbildung mehr auf Sozialkompetenzen achtet als eine andere.“
2. Die angeführten Beispiele stammen aus unterschiedlichen Ausbildungen und aus dem im vorstehenden Punkt erwähnten Grund war es nicht möglich, die Lernergebnisse einer einzigen Ausbildung systematisch darzulegen. Die drei Indikatorenreihen finden sich nicht unbedingt bei jeder Ausbildung vollständig wieder. Das führt zur Feststellung, dass eine Systematisierung der Kataloge der Lernergebnisse zweifelsohne erforderlich wäre.“

Die folgenden Schlussfolgerungen sind eine Zusammenfassung der Rückschlüsse der Experten in Bezug auf die ausgewählten Qualifikationen. Der vollständige Bericht kann auf der Internetseite des Ministeriums für Erziehung und Berufsausbildung (www.men.lu) heruntergeladen werden. Es sind jeweils die ausgewählten Ausbildungen, die mit den Deskriptoren des luxemburgischen Qualifikationsrahmens verglichen wurden sowie die Schlussfolgerungen des Experten angegeben.

Niveaustufe 1

LQR-Deskriptoren

- | | |
|-----------------------|--|
| Kenntnisse: | • Grundlegende Kenntnisse sowie die für das Berufsleben und die Ausübung der Rechte und Pflichten als Bürger einer demokratischen Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse erworben haben. |
| Fertigkeiten: | • Einfache Aufgaben unter Aufsicht einem vorstrukturierten Kontext ausführen |
| Einstellungen: | • Vorgegebene Aufgaben unter direkter Aufsicht durchführen und persönlichen Einsatz in vorstrukturierten Kontexten zeigen können.
• Unter Anleitung lernen. |

Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Unterstufe des technischen Sekundarunterrichts

Schlussfolgerungen Die Deskriptoren des luxemburgischen Qualifikationsrahmens beschränken sich auf Niveaustufe 1 auf grundlegende Kenntnisse, einfache Aufgaben und die Fähigkeit, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Die dieser Niveaustufe entsprechende Qualifikation des luxemburgischen Schulsystems ist die „Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Unterstufe des technischen Sekundarunterrichts“. Dabei handelt es sich um eine Qualifikation, welche ihrem Inhaber bescheinigt, dass er die erforderlichen Kompetenzen besitzt, um eine berufliche Grundausbildung zu beginnen.

Um zu beweisen, dass die Inhaber einer solchen Bescheinigung die in den LQR-Deskriptoren in Bezug auf die Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen erwähnten Qualifikationen besitzen, wurde eine Analyse der entsprechenden Lehrpläne durchgeführt.

Diese Analyse gründete im Wesentlichen auf dem vom „Réseau de Recherche et de Formation du Régime préparatoire“ [Forschungs- und Ausbildungsnetzwerk für den vorbereitenden Ausbildungszweig] des Ministeriums für Erziehung und Berufsausbildung ausgearbeiteten Dokument „Les socles CCP“ [Die Bildungsstandards für das CCP].

Dieses Dokument beschreibt die für den Zugang zu einer beruflichen Grundausbildung im Hinblick auf das Berufsbefähigungszeugnis (Certificat de capacité professionnelle - CCP) erforderlichen Kompetenzen. Es erwähnt insbesondere die „grundlegenden Kenntnisse“, das „Berufsleben“ und die „Rechte und Pflichten als Bürger“, wie der folgende Abschnitt zeigt:

„Schüler, die den CCP-Bildungsstandard erreichen, sind die ersten, die in das Berufsleben einsteigen, d. h. eine Berufsausbildung aufnehmen. Es soll darauf geachtet werden, dass sie die für den Erfolg ihrer Ausbildung und ihres zukünftigen Lebens als Bürger einer Gesellschaft erforderlichen Grundkompetenzen erworben haben. (.....)“

Zudem zeigen die für die einzelnen Unterrichtsfächer festgelegten Bildungsstandards, dass der Schüler „einfache Aufgaben unter Beaufsichtigung“ ausführen können muss und dass ein gewisser „persönlicher Einsatz“ von ihm gefordert wird.

Man kann daher sagen, dass die Inhaber einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Unterstufe des technischen Sekundarunterrichts die auf Niveaustufe 1 des LQR vorgesehenen Qualifikationen besitzen.

Niveaustufe 2

LQR-Deskriptoren

- Kenntnisse:**
- Spezifische elementare Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich besitzen.
- Fertigkeiten:**
- Einfache Aufgaben unter Beaufsichtigung in einem stabilen und einfachen Kontext ausführen und dabei einfache Regeln und Routinen beachten sowie ein gewisses berufliches Anwendungswissen verwenden.
- Einstellungen:**
- Begrenzte Verantwortung für die Verbesserung der Arbeitsleistung in stabilen und einfachen Kontexten und in homogenen Teams oder Gruppen übernehmen.
 - Unter Anleitung lernen und dabei eine gewisse Selbstständigkeit an den Tag legen.

Berufsbefähigungszeugnis (CCP)

Für diese Ausbildungs- und Qualifikationsstufe wurden folgende Ausbildungen untersucht:

Handwerk: Frisör, Elektriker

Handel: Verkaufsgehilfe

Gartenbau: Florist, Zierpflanzengärtner, Gemüsegärtner, Baumzüchter -
Landschaftsgärtner

- Schlussfolgerungen:** Für dieses Diplom des berufsbildenden Ausbildungszweiges ist es derzeit im Allgemeinen schwierig, eine deutliche und nachweisbare Verbindung herzustellen. Das ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass der berufsbildende Ausbildungszweig vor Kurzem einer weitreichenden und tiefgreifenden Reform unterzogen wurde, deren Umsetzung gerade erst begonnen hat und nicht ganz reibungslos verläuft.

Die bereits erarbeiteten Ausbildungsprofile befinden sich im Allgemeinen noch in der Projektphase und die Kohärenz zwischen den Profilen der gleichen Niveaustufe, aber auch zwischen den Profilen unterschiedlicher Niveaustufen ist derzeit unzureichend. Diese erforderliche Kohärenz muss erst in den kommenden Jahren hergestellt werden, dies unter ausdrücklicher Bezugnahme auf zuerst den LQR und anschließend den EQR. Es kann jedoch zurückbehalten werden, dass der LQR bereits ohne größere Schwierigkeiten auf einige der untersuchten Profile zutrifft, auf andere jedoch noch nicht..

Niveaustufe 3

CLQR-Deskriptoren

- Kenntnisse:**
- Gängige Kenntnisse in einem vorgegebenen Arbeits- oder Lernbereich besitzen.
- Fertigkeiten:**
- Selbstständig bestimmte Aufgaben in einem vorgegebenen Kontext ausführen und dabei einfache Regeln und Routinen beachten sowie ein gewisses berufliches Anwendungswissen verwenden.

Einstellungen:

- Verantwortung für die Ausführung von Aufgaben übernehmen und eine gewisse Unabhängigkeit beim Arbeiten aufweisen, wobei der Kontext allgemein stabil ist, sich aber einige Faktoren ändern können.
- Mit einem gewissen Grad an Selbstständigkeit lernen.

Auf Niveaustufe 3 werden folgende Diplome und Zeugnisse im Rahmen des luxemburgischen Bildungs- und Ausbildungssystems ausgestellt:

- **das Diplom über die berufliche Reife (DAP);**
- **die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Mittelstufe des technischen Sekundarunterrichts;**
- **die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss von fünf Jahren des allgemeinen Sekundarunterrichts.**

Bei dem ersten Diplom handelt es sich um ein Diplom zum Abschluss einer größtenteils praktischen Ausbildung, das im Rahmen der Berufsausbildung ausgestellt wird. Die anderen beiden Diplome bescheinigen den erfolgreichen Abschluss von fünf Jahren theoretischen Unterrichts im Rahmen des allgemeinen bzw. des technischen Sekundarunterrichts.

Da das Diplom über die berufliche Reife (DAP) sich von den beiden anderen Diplomen unterscheidet, muss es getrennt untersucht werden. Die beiden anderen Diplome können gemeinsam untersucht werden, da sie beide beim Abschluss von fünf Jahren theoretischen Unterrichts verliehen werden, welcher nach zwei zusätzlichen Studienjahren zu einem Abschlusszeugnis des allgemeinen bzw. technischen Unterrichts führt, welches wiederum den Zugang zu einem Hochschul- oder Universitätsstudium ermöglicht.

Diplom über die berufliche Reife (DAP)

Für diese Ausbildungs- und Qualifikationsstufe wurden folgende Ausbildungen untersucht:

Handwerk: Frisör, Elektriker

Industrie: Energieelektroniker, Kommunikationselektroniker

Handel: Verkaufsberater

Dienstleistungen: Verwaltungstechnischer und kaufmännischer Angestellter

Sozial-/Gesundheitswesen: Krankenpflegehelfer

Gartenbau: Florist, Zierpflanzengärtner, Gemüsegärtner, Baumzüchter -
Landschaftsgärtner

Schlussfolgerungen:

Da die Reform der Berufsausbildung sich gerade in der Umsetzungsphase befindet, ist es derzeit schwierig, eine deutliche und nachweisbare Verbindung herzustellen. Die bereits erstellten Ausbildungsprofile befinden sich noch in der Projektphase und die Kohärenz zwischen den Profilen ist derzeit unzureichend. Diese erforderliche Kohärenz muss erst in den kommenden Jahren aufgebaut werden, dies unter ausdrücklicher Bezugnahme auf zuerst den LQR und anschließend den EQR.

Der LQR trifft jedoch bereits ohne größere Schwierigkeiten auf einige der untersuchten Profile zu, auf andere jedoch (noch) nicht.

In den kommenden Jahren müssen alle Profile dem LQR entsprechen, indem sie sich explizit darauf berufen.

Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss von fünf Jahren des allgemeinen Sekundarunterrichts und Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Mittelstufe des technischen Sekundarunterrichts

Schlussfolgerungen:

Um zu zeigen, dass die Inhaber der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Mittelstufe des technischen Sekundarunterrichts und der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss von fünf Jahren des allgemeinen Sekundarunterrichts die von den Deskriptoren der Niveaustufe 3 des luxemburgischen Qualifikationsrahmens beschriebenen Kenntnisse, Fertigkeiten und transversalen Kompetenzen (Verantwortung und Selbstständigkeit) erworben haben müssten, wird Bezug auf das Dokument „Horaires et Programmes“ (Stundentafeln und Lehrpläne) des Ministeriums für Erziehung und Berufsausbildung genommen.

Da sowohl der allgemeine als auch der technische Sekundarunterricht in mehrere Fachrichtungen eingeteilt sind, war es bei der Untersuchung der verschiedenen Lehrpläne nicht möglich, die Lehrpläne sämtlicher Fachrichtungen zu berücksichtigen. Demnach wird lediglich auf eine Stichprobe der Lehrpläne aus einzelnen Fachrichtungen Bezug genommen. Die Auswahl wurde zudem durch die Art der Darstellung der Lehrpläne beeinflusst: nicht alle Lehrpläne sind in Form von Kompetenzen ausgedrückt, da einige nationale Lehrplankommissionen ihre Arbeit in diesem Bereich noch nicht beendet haben. Die in Form von Kompetenzen dargestellten Lehrpläne wurden vorrangig behandelt.

Die Deskriptoren im Zusammenhang mit den Kenntnissen legen den Schwerpunkt auf gängige Kenntnisse. Bei der Untersuchung der Lehrpläne im Hinblick auf diese beiden Bescheinigungen lässt sich allerdings feststellen, dass in einigen Fächern, insbesondere den seit der Grundschule unterrichteten, nicht nur gängige, sondern spezifischere Kenntnisse gefordert werden.

So sieht der Lehrplan für das Fach Französisch in der 11. Klasse des technischen Sekundarunterrichts beispielsweise spezifische Grammatik- und Wortschatzkenntnisse vor.

Dahingegen beschränkt sich der Lehrplan für das Fach Physik in der 11. Klasse (3e) des allgemeinen Sekundarunterrichts auf allgemeinere Kenntnisse: „Die untersuchten Prozesse werden soweit wie möglich anhand von technischen Anwendungen erläutert oder mit natürlichen Phänomenen in Verbindung gebracht. Die Schüler sollen die Bedeutung der Physik im Alltag verstehen.“

Was die Deskriptoren im Zusammenhang mit den Fertigkeiten angeht, so lautet eines der Schlüsselwörter „Selbstständigkeit“. Doch auch wenn die Aufgabe vom Schüler selbstständiges Arbeiten erfordert, ist sie trotzdem auf einen vorgegebenen Bereich beschränkt und der Schüler kann auf „Regeln und Routinen“ zurückgreifen und ein „gewisses berufliches Anwendungswissen“ verwenden. Da die Schüler der 11. Klasse keinen eigentlichen berufsbildenden Unterricht besuchen, bezieht sich ihr „berufliches Anwendungswissen“ im Wesentlichen auf ihre Fertigkeiten, Arbeiten zu erledigen (z. B. einen Aufsatz oder eine Zusammenfassung im Sprachenunterricht schreiben) und Aufgaben zu lösen (z. B. in Mathematik oder Physik), die ihnen in den verschiedenen Fächern gestellt werden.

Eine Untersuchung der Lehrpläne belegt, dass die in der 11. Klasse gestellten Aufgaben von den Schülern erfordern, dass sie sich auf ihre Kenntnisse stützen die

erlernten Regeln anwenden.

Was die Deskriptoren im Zusammenhang mit den Einstellungen angeht, so wird der Begriff „Selbstständigkeit“ noch durch den Begriff „Verantwortung“ verstärkt. Diese „Verantwortung“ geht mit einer gewissen „Unabhängigkeit“ einher, die der Schüler bei seiner Arbeit an den Tag legen muss.

In den Lehrplänen ist nämlich vorgesehen, dass die Schüler sich zumindest einen Teil der für die Erledigung ihrer Arbeiten erforderlichen Unterlagen selbst besorgen können müssen. Demnach wird eine gewisse „Unabhängigkeit“ und „Selbstständigkeit“ von den Schülern verlangt, auch wenn sie sich noch oft auf die Angaben oder selbst Musterlösungen des Lehrers berufen können.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Lehrpläne im Hinblick auf die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Mittelstufe des technischen Sekundarunterrichts und die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss von fünf Jahren des allgemeinen Sekundarunterrichts im Allgemeinen den Deskriptoren der Niveaustufe 3 des LQR entsprechen. Auf Ebene der Kenntnisse sind jedoch die Lehrpläne einiger Fächer anspruchsvoller, da sie sich nicht auf „gängige Kenntnisse“ beschränken, sondern bestimmte spezifischere Kenntnisse vorsehen.

Niveaustufe 4

CLQR-Deskriptoren

- | | |
|----------------------|--|
| Kenntnisse: | <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine gängige Kenntnisse verwenden und spezielle fortgeschrittene Kenntnisse in einem vorgegebenen Arbeits- oder Lernbereich anwenden. |
| Fertigkeiten: | <ul style="list-style-type: none"> • Komplexe Aufgaben ausführen, die sich in einem vorgegebenen Arbeits- oder Lernbereich ergeben können, und dabei berufliches Anwendungswissen an den Tag legen und die angemessenen strategischen Ansätze identifizieren. |

Einstellungen:

- Verantwortung übernehmen, um eine vorstrukturierte Aktivität in Arbeits- oder Lernkontexten durchzuführen, die in der Regel bekannt, jedoch zahlreichen Änderungsfaktoren unterworfen sind, die sich teilweise beeinflussen.
- Vorschläge für eine Verbesserung der Ergebnisse dieser Aktivität vorlegen.
- Die Routinearbeit von anderen Personen beaufsichtigen.
- Neue Kenntnisse erwerben und sich an der Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten beteiligen.

Auf Niveaustufe 4 werden folgende Diplome und Zeugnisse im Rahmen des luxemburgischen Bildungs- und Ausbildungssystems ausgestellt:

- **das Techniker-Diplom;**
- **das Abschlusszeugnis des technischen Sekundarunterrichts;**
- **das Abschlusszeugnis des allgemeinen Sekundarunterrichts.**

Mit dem ersten Diplom wird eine teilweise praktische Ausbildung abgeschlossen und infolge einer vor Kurzem durchgeführten Reform wird es zukünftig im Rahmen der Berufsausbildung ausgestellt. Die beiden anderen Diplome bescheinigen den erfolgreichen Abschluss des gesamten technischen oder allgemeinen Sekundarunterrichts.

Da das Techniker-Diplom sich von den beiden anderen Diplomen unterscheidet, muss es getrennt untersucht werden. Die beiden anderen Diplome können hingegen gemeinsam untersucht werden, da sie beide beim Abschluss von sieben Jahren theoretischen Unterrichts verliehen werden und den Zugang zu einem Hochschul- oder Universitätsstudium ermöglichen.

Techniker-Diplom

Für diese Ausbildungs- und Qualifikationsstufe wurden folgende Ausbildungen untersucht:

Handwerk: Elektriker.

Industrie: Energieelektroniker, Kommunikationselektroniker.

Schlussfolgerung: Für dieses Diplom des berufsbildenden Ausbildungszweiges ist es derzeit schwierig, eine deutliche und nachweisbare Verbindung herzustellen. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass der berufsbildende Ausbildungszweig vor Kurzem einer weitreichenden und tiefgreifenden Reform unterzogen wurde, deren Umsetzung gerade erst begonnen hat. Die bereits erarbeiteten Ausbildungsprofile befinden sich im Allgemeinen noch in der Projektphase und die Kohärenz zwischen den Profilen der gleichen Niveaustufe, aber auch zwischen den Profilen unterschiedlicher Niveaustufen ist derzeit unzureichend.

Diese erforderliche Kohärenz muss erst in den kommenden Jahren aufgebaut werden, dies unter ausdrücklicher Bezugnahme auf zuerst den LQR und anschließend den EQR.

Es kann jedoch zurückbehalten werden, dass der LQR bereits ohne größere Schwierigkeiten auf einige der untersuchten Profile zutrifft, auf andere jedoch (noch) nicht.

Schlussfolgerung: Abschlusszeugnis des allgemeinen Sekundarunterrichts und Abschlusszeugnis des technischen Sekundarunterrichts

Um zu zeigen, dass die Inhaber des Abschlusszeugnisses des allgemeinen Sekundarunterrichts und des Abschlusszeugnisses des technischen Sekundarunterrichts die von den Deskriptoren der Niveaustufe 4 des luxemburgischen Qualifikationsrahmens beschriebenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen (Verantwortung und Selbstständigkeit) erworben haben müssten, wird einerseits Bezug auf das Leitdokument für die Reform der Oberstufen des allgemeinen und des technischen Sekundarunterrichts und andererseits auf das von den einzelnen nationalen Lehrplankommissionen ausgearbeitete und vom Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung gebilligte Dokument „Horaires et Programmes“ genommen.

Die Oberstufen des allgemeinen und des technischen Sekundarunterrichts sowie die Diplome zu deren Abschluss werden derzeit einer tiefgreifenden Reform unterzogen, die in ein oder zwei Jahren in Kraft treten soll. Demnach sollte man sich nicht nur auf die Dokumente beziehen, welche die derzeitige Situation widerspiegeln, wie das Dokument „Horaires et Programmes“, sondern ebenfalls auf die Dokumente, welche die zukünftige Situation beschreiben, wie das Leitdokument für die Reform der Oberstufen des allgemeinen und des technischen Sekundarunterrichts.

Genau wie die 11. Klassen, sind auch die Abschlussklassen des allgemeinen und des technischen Sekundarunterrichts in mehrere Fachrichtungen unterteilt. Aus den bereits bei der Untersuchung der 11. Klassen angeführten Gründen wird bezüglich des Dokuments „Horaires et Programmes“ nur eine Stichprobe der von den nationalen Lehrplankommissionen für die Abschlussklassen ausgearbeiteten Lehrpläne berücksichtigt.

Was die Deskriptoren der Kenntnisse angeht, verweisen die im Rahmen des Dokuments „Horaires et Programmes“ für die Abschlussklassen des allgemeinen und des technischen Sekundarunterrichts ausgearbeiteten Dokumente gleichzeitig auf die Verwendung von „allgemeinen gängigen Kenntnissen“ und auf die Anwendung von „speziellen fortgeschrittenen Kenntnissen“, welche auf Niveaustufe 4 des LQR vorgesehen sind.

Da die Abschlussklassen des allgemeinen und des technischen Sekundarunterrichts in mehrere Fachrichtungen eingeteilt sind, beinhaltet jede Fachrichtung Spezialfächer und allgemeinbildende Fächer. In den Spezialfächern müssen die Schüler „spezielle fortgeschrittene Kenntnisse“ anwenden können, während sich die allgemeinbildenden Fächer auf „allgemeine gängige Kenntnisse“ beschränken.

So sieht der Lehrplan der Fachrichtung „Naturwissenschaften-Mathematik“ im allgemeinen Sekundarunterricht beispielsweise fortgeschrittene Studien mit Übungen in Biologie vor, beschränkt sich jedoch auf allgemeine gängige Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften.

Und im technischen Sekundarunterricht ist zum Beispiel der Lehrplan der allgemeinen technischen Fachrichtung in Mathematik und Physik äußerst anspruchsvoll, beschränkt sich aber im Fach „Kenntnisse des Zeitgeschehens“ auf allgemeine Kenntnisse.

Was die Deskriptoren der Fertigkeiten angeht, besteht das Leitdokument für die Reform der Oberstufen des allgemeinen und des technischen Sekundarunterrichts darauf, dass die Inhaber des Abschlusszeugnisses des allgemeinen Sekundarunterrichts und des Abschlusszeugnisses des technischen Sekundarunterrichts zusätzlich zu den fachbezogenen Kenntnissen namentlich folgende Kompetenzen besitzen müssen:

- „ihre Quellen gezielt und gewissenhaft auswählen können;
- die gesammelten Daten auswählen, in eine Rangfolge bringen und sie einstufen können;
- technologische Hilfsmittel angemessen nutzen können;
- eine bedeutende Arbeitslast verwalten und dabei das Wesentliche vom Überflüssigen trennen können;
- komplexen und langen Ausführungen in verschiedenen Situationen folgen können;
- nicht verständliche oder nicht verstandene Passagen auslassen können; eine gewisse Merkfähigkeit entwickeln können, um sich in verschiedenen Situationen und wiederholt auf solide Grundlagen stützen zu können;
- die Techniken des Vortragens beherrschen“.

Die von der Reform der Oberstufen des allgemeinen und des technischen Sekundarunterrichts angestrebten Kompetenzen entsprechen demnach den „angemessenen strategischen Ansätzen“ und der „Ausführung von komplexen Aufgaben“ aus dem LQR.

Was die Deskriptoren der Einstellungen angeht, enthält das Leitdokument für die Reform der Oberstufen des allgemeinen und des technischen Sekundarunterrichts das folgende allgemeine Ziel für den Schüler im Hinblick auf dessen Vorbereitung auf das Studium und das Berufsleben:

„Der Schüler muss Kompetenzen erworben haben, die es ihm ermöglichen, seine Ausbildung fortzusetzen, ins Berufsleben einzusteigen und ein selbstständiger und verantwortungsbewusster Bürger zu sein, der sich seiner Rechte und Pflichten selbst und anderen gegenüber bewusst ist, und in der Lage ist, in Kenntnis der Sachlage Entscheidungen zu treffen und damit umzugehen.“

Damit ein Schüler beim Abschluss des allgemeinen oder technischen Sekundarunterrichts über diese Kompetenzen verfügt, muss er persönliche Projekte und Arbeiten durchführen, die er in der Gruppe oder alleine umsetzen muss. Diese Arbeiten werden in einem „Portfolio“ gesammelt und der Schüler führt so über das ganze Schuljahr hinweg eine „persönliche“ Arbeit durch.

Zusammenfassend gesagt, erfordern die Dokumente in Bezug auf das Abschlusszeugnis des allgemeinen Sekundarunterrichts und das Abschlusszeugnis des technischen Sekundarunterrichts von deren Inhabern die den Deskriptoren der Niveaustufe 4 des LQR entsprechenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen.

Die Kompetenz „die Routinearbeit von anderen Personen beaufsichtigen“ wird jedoch nicht ausdrücklich in den Dokumenten zu diesen Diplomen erwähnt, da es sich um Diplome handelt, mit denen eine theoretische Ausbildung abgeschlossen wird. Man kann jedoch davon ausgehen, dass die Schüler am Ende des allgemeinen oder technischen Sekundarunterrichts dank der Gruppenarbeit im Rahmen der Schulprojekte und der außerschulischen Aktivitäten, die ebenfalls in das Portfolio aufgenommen werden sollen, ebenfalls über diese Kompetenz verfügen.

Niveaustufe 5

LQR-Deskriptoren

- Kenntnisse:**
- Vielfältige oft spezifische prozedurale und deklarative Kenntnisse in einem vorgegebenen Arbeits- oder Lernbereich besitzen.
 - Informationen, Konzepte und Ideen analysieren, auslegen und bewerten.
 - Unterschiedliche Perspektiven und Ansätze sowie die zugrundeliegende Argumentation verstehen.
- Fertigkeiten:**
- Anwendungswissen beherrschen, das den Transfer der prozeduralen und deklarativen Kenntnisse ermöglicht, um Lösungen für neue Probleme zu finden.
 - Angemessene fachliche und kreative Antworten bei der Suche nach Lösungen für genau definierte konkrete oder abstrakte Probleme entwickeln.
- Einstellungen:**
- Verantwortung übernehmen, um:
- Studien- oder Arbeitsprojekte zu leiten, die eine Problemlösung erfordern, wobei viele Faktoren mitspielen, die sich zum Teil gegenseitig beeinflussen und zu nicht vorhersehbaren Änderungen führen
 - durch Vorschlagen stichhaltiger Lösungen Projekte zu entwickeln
 - innerhalb breiter Parameter ein selbstständiges Urteilsvermögen an den Tag zu legen
 - eigene Kompetenzen durch arbeits- oder studienbezogene Lernprozesse zu bewerten und zu entwickeln
 - Mitarbeiter zu führen und auszubilden
 - für die Entwicklung der Leistung der Mitarbeiter und des Teams zu sorgen

Auf Niveaustufe 5 werden folgende Diplome und Zeugnisse im Rahmen des formalen luxemburgischen Bildungs- und Ausbildungssystems ausgestellt:

- **Meisterbrief**
- **Höheres Fachdiplom**
- **Höheres Spezialisiertes Fachdiplom**

Meisterbrief

Schlussfolgerung: Der Meisterbrief im Handwerk wurde genau wie die Diplome der Berufsausbildung (CCP, DAP und Techniker-Diplom/Niveaustufen 2, 3, 4) anhand von Beispielen untersucht, um zu wissen, ob er dem LQR entspricht.

Was den Meisterbrief angeht, sind die verfügbaren Dokumente derzeit zu kurz gefasst, um auf eine deutliche und nachweisbare Verbindung zu schließen. In den kommenden Jahren müssen demnach aussagekräftigere und umfassendere Dokumente ausgearbeitet werden, um diese Verbindung untermauern zu können.

Für die Ausbildungs- und Qualifikationsstufe des BTS wurden folgende Ausbildungen untersucht:

Höheres Fachdiplom (BTS)	• BTS Medizinisch-technischer Assistent in der Chirurgie • BTS Anästhesie- und Reanimations-Krankenpfleger • BTS Kinderkrankenpfleger • BTS Krankenpfleger in der Psychiatrie • BTS Hebamme • BTS Sachbearbeiter im Handel und Marketing • BTS Sachbearbeiter im Rechnungs- und Steuerwesen • BTS Direktionsassistent • BTS Mediengestalter Digital und Print • BTS Informatik • BTS Bauingenieurwesen • BTS Trickfilmanimation • BTS Bauführer Schlussfolgerung: Es sei daran erinnert, dass die Formulierung solcher Lernergebnisse Teil des Bologna-Prozesses und der Umsetzung der ECTS ist. Wir konnten anhand der Beispiele überprüfen, dass Niveaustufe 5 (hier nur in Bezug auf die BTS) technisch gesehen nach dem luxemburgischen Qualifikationsrahmen ausgerichtet ist. Die Kriterien bezüglich der (a) Kenntnisse, (b) Fertigkeiten und (c) Einstellungen wurden mit den Lernergebnissen der einzelnen angebotenen Ausbildungen verglichen und dieser Vergleich war überzeugend. Die betroffenen technischen Gymnasien haben sich bemüht, sämtliche Ausbildungen in Form von Modulen und Lernergebnissen auszudrücken, auch wenn diese Formulierungen nicht immer einheitlich sind und einige Schwachstellen aufweisen. Diese Ergebnisse lassen sich im Allgemeinen gut in den LQR aufnehmen. Die einzige weniger gut vertretene Kompetenz ist „Mitarbeiter zu führen und auszubilden“, da dieses Lernergebnis eher auf die Ausbildung zum Meisterbrief ausgerichtet ist, welche auch zu Niveaustufe 5 gehört. Wir bewegen uns aber immer noch in einem „Best fit“-Rahmen, wie von der Kommission empfohlen.
---------------------------------	--

Niveaustufen 6, 7 und 8

Was die Niveaustufen der Ausbildungen und Qualifikationen der Universität Luxemburg angeht (d. h. Bachelor, Master, Doktorat bzw. Niveaustufen 6, 7 und 8), wurden folgende Ausbildungen ausgewählt:

- Bachelorstudiengang Informatik
- Bachelorstudiengang Biowissenschaften
- Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaften
- Bachelorstudiengang Europäische Kulturwissenschaften
- Masterstudiengang Zeitgenössische europäische Geschichte
- Masterstudiengang Mathematik
- Masterstudiengang Management und Coaching im Bildungs- und Sozialwesen
- Masterstudiengang Psychologie: Bewertung und Assessment
- Masterstudiengang Mediation
- Masterstudiengang Sicherheitsmanagement von Informationssystemen
- Masterstudiengang Erziehungswissenschaften

Für Niveaustufe 8 („Doktorat“) wurden die Lernergebnisse von der Universität nicht systematisch formuliert. Die Lernergebnisse wurden nur für die sogenannten „doctoral schools“ festgelegt, aber ein Doktorat besteht im Wesentlichen nicht aus dem Besuch von Kursen, sondern in der Vorbereitung und dem Verfassen einer Dissertation. Im Übrigen werden die Kriterien nicht nur von der Universität Luxemburg überprüft, da mindestens zwei der fünf Mitglieder der Prüfungskommission nicht der Universität angehören. Außerdem hat die Universität den Bologna-Prozess umgesetzt (1999) und orientiert sich an den daraus entstandenen Dublin-Deskriptoren (2004) und in Sachen Doktorausbildung an den Salzburger Prinzipien (2005), die ebenfalls im Rahmen des Bologna-Prozesses ausgearbeitet wurden. Um das Fehlen von ordnungsgemäß von der Universität formulierten und veröffentlichten Lernergebnissen auszugleichen, wird sich demnach auf die oben genannten Dokumente bezogen.

Auf Niveaustufe 8 gibt es ebenfalls das Abschlussdiplom der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin, für welches von der Universität keine Lernergebnisse formuliert wurden. Die „großherzogliche Verordnung vom 26. Mai 2004 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen, der Studien sowie der Bedingungen zum erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin“ nennt hingegen in Artikel 1 die Ziele dieser Ausbildung und diese haben als Vergleichspunkte gedient.

Schlussfolgerungen: Für die drei von der Universität Luxemburg angebotenen Ausbildungs- und Qualifikationsniveaus, d. h. die Niveaustufen 6, 7 und 8, konnten nachgewiesen werden, dass sie technisch gesehen nach dem luxemburgischen Qualifikationsrahmen ausgerichtet sind. Für jede dieser drei Niveaustufen wurden die Kriterien bezüglich der (a) Kenntnisse, (b) Fertigkeiten und (c) Einstellungen mit den Lernergebnissen der einzelnen angebotenen Ausbildungen verglichen und dieser Vergleich war überzeugend. Die Universität hat sich bemüht, den Großteil ihrer Ausbildungen in Form von Lernergebnissen auszudrücken, dies jedoch mit zwei Ausnahmen: das Doktorat (wobei sie sich hierfür nach den Dublin-Deskriptoren richtet) und das Abschlussdiplom der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin (es gibt jedoch eine großherzogliche Verordnung, welche die Ziele dieser Ausbildung festlegt). Die Lernergebnisse und -ziele der Ausbildungen entsprechen trotz einiger Mängel und Schwachstellen dem LQR. Was die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin angeht, ist die Übereinstimmung mit Niveaustufe 8 weniger perfekt, da der Aspekt der Forschung in geringerem Maße vorhanden ist, als dies für das klassische Doktorat (PhD) der Fall ist. Nichtsdestotrotz ist die Übereinstimmung mit Niveaustufe 8, diejenigen die am ehesten „best fit“ ist.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Elemente, dies sowohl in Bezug auf die Verfahren zur Aufnahme dieser Qualifikationen in den nationalen Qualifikationsrahmen als auch auf die Überprüfung anhand von Beispielen, können positive Schlussfolgerungen gezogen werden, wobei jedoch einige Vorbehalte bezüglich der Diplome der Berufsausbildung zu äußern sind.

6.5. Kriterium 5

Die nationalen Qualitätssicherungssysteme für allgemeine und berufliche Bildung beziehen sich auf den nationalen Qualifikationsrahmen bzw. das nationale Qualifikationssystem und stehen in Einklang mit den entsprechenden europäischen Grundsätzen und Leitlinien (wie in Anhang 3 der Empfehlung dargelegt).

Das Gesetz vom 6. Februar 2009 über die Reform der Abteilung für die Koordinierung der pädagogischen und technologischen Forschung und Innovation (Service de Coordination de la Recherche et de l'Innovation pédagogiques et technologiques - SCRIPT) unterteilt diese Abteilung in drei Unterabteilungen:

1. eine Abteilung für pädagogische und technologische Innovation und Forschung namens „Cellule de compétence pour l'innovation pédagogique et technologique“;
2. eine Abteilung für die Sicherung der Unterrichtsqualität in den Schulen und Gymnasien namens „Agence pour le développement de la qualité de l'enseignement dans les écoles et les lycées“;
3. eine Abteilung für die Fortbildung des Lehr- und Erzieherpersonals der Schulen und Gymnasien namens „Institut de formation continue du personnel enseignant et éducatif des écoles et des lycées“.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen von Schottland und Deutschland entwickelt die „Agence pour le développement de la qualité de l'enseignement dans les écoles et les lycées“ seit 2009 einen Referenzrahmen für die Entwicklung der Schulqualität. Bevor dieser Rahmen aber zu einer gemeinsamen Arbeits- und Reflexionsgrundlage für den Erfolg der Schüler im gesamten luxemburgischen Bildungswesen werden kann, muss er noch vorgestellt, erörtert und angepasst werden.

Im Übrigen ist der im Gesetz vom 6. Februar 2009 zur Reform des Grundschulunterrichts vorgesehene Schulentwicklungsplan (Plan de réussite scolaire - PRS) ein Instrument zur Förderung der Entwicklung der Schulqualität. Der gesetzlich vorgeschriebene Plan legt die zu erreichenden Ziele, die einzusetzenden Mittel, die einzuhaltenden Fristen sowie die Erfolgsindikatoren fest, um die Qualität des Lernens und des Unterrichts in den Schulen zu verbessern. Bei der Umsetzung werden die Schulen methodologisch und wissenschaftlich Begleitet von der „Agence de développement de la qualité de l'enseignement dans les écoles et lycées“ und profitieren von den vom Weiterbildungsinstitut des SCRIPT erteilten Fortbildungen.

Bezüglich der Berufsausbildung

Das geänderte Gesetz vom 19. Dezember 2008 zur Reform der Berufsausbildung sowie die entsprechenden Ausführungsverordnungen greifen die in der Empfehlung vom 18. Juni 2009 zur Einrichtung eines europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung festgelegten Grundsätze auf. Das Gesetz legt insbesondere folgende Ziele fest:

1. den von der Berufsausbildung betroffenen Personen einen Unterricht und eine Ausbildung bieten, anhand derer sie sich bestmöglich in das wirtschaftliche und soziale Leben integrieren und sich dort entsprechend ihren persönlichen Fähigkeiten und Vorstellungen entfalten können;
2. die Anzahl und Qualität der Personen in der Berufsausbildung erhöhen;
3. den Zugang zur lebenslangen Berufsausbildung verbessern;
4. die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen in der Berufsausbildung fördern.

Das Gesetz beruht auf einer Partnerschaft zwischen dem Staat, den Arbeitgeberkammern und der Arbeitnehmerkammer und äußert sich u. a. zu Analyse und Bestimmung des Bedarfs an Ausbildung, Ausarbeitung der Rahmenausbildungspläne, Bewertung der Ausbildungen und des Ausbildungssystems sowie Zertifizierung.

Mit der Planung und Umsetzung des Gesetzes geht ein Berufsausbildungsausschuss einher, dessen Aufgaben in der Beratung der Regierung im Hinblick auf die Festlegung einer Politik in Sachen Berufsausbildung und der Förderung einer besseren Abstimmung zwischen den Zielen der Berufsausbildung und dem Bedarf der einzelnen Wirtschaftszweige bestehen.

Besondere Bedeutung kommt der Festlegung der bei den einzelnen Zertifizierungen der Berufsausbildung zu erreichenden Ziele zu. Diese Ziele werden auf nationaler Ebene in den Rahmenausbildungsplänen verankert, welche von mit der Ausarbeitung der Lehrpläne beauftragten und paritätisch aus Vertretern der Schulwelt und der Berufswelt zusammengesetzten Arbeitsgruppen ausgearbeitet werden. Die Vorgehensweise zur Ausarbeitung der Rahmenausbildungspläne wird durch das Gesetz zur Reform der Berufsausbildung von 2008 geregelt und umfasst folgende Schritte:

1. Festlegung eines beruflichen Profils;
2. Umsetzung in ein Ausbildungsprofil unter Bestimmung der bis zum Ende der Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen;
3. Ausarbeitung eines in Leistungspunkte (Teilqualifikationen) und Module strukturierten Masterplans, wobei jedes Modul zum Erwerb eines Kompetenzpakets führt;
4. Bestimmung der Bewertungsreferenzrahmen, in welchem die Bewertungskriterien für die Module festgelegt sind;
5. Festlegung der Ausbildungslehrpläne, in welchen die Inhalte und Methoden der Module verankert sind.

Für die Ausarbeitung der Rahmenausbildungspläne ist das Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung zuständig, welches die Qualität durch eine wissenschaftliche und methodische Betreuung der mit der Ausarbeitung der Lehrpläne beauftragten Arbeitsgruppen gewährleistet. Die Umsetzung der Rahmenausbildungspläne wird durch vom Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung bzw. von den Berufskammern organisierte gezielte Fortbildungen für die Lehrkräfte und Ausbilder unterstützt.

Die Statistikabteilung des Ministeriums für Erziehung und Berufsausbildung kümmert sich um die Folgeüberwachung auf Ebene des Berufsausbildungssystems. Ihre Analysen gründen auf den in der Datenbank der nationalen Schülerdatei verfügbaren Daten und betreffen u. a. die Anzahl an Personen, die eine Berufsausbildung beginnen bzw. beenden, die Erfolgsquote und die Vermittlungsquote.

Die Entwicklung der Qualität der Berufsausbildung in der Schule wird in die Maßnahmen der „Agence pour le développement de la qualité de l'enseignement dans les écoles et les lycées“ integriert (siehe oben).

Die Qualitätssicherung der Ausbildung in der Berufswelt wird durch die gesetzlichen Instrumente der Berufsausbildung geregelt und obliegt den Berufskammern. Das Ausbildungsrecht wird den Ausbildungseinrichtungen auf der Grundlage von Kriterien wie Qualifikation der für die Ausbildung zuständigen Personen sowie Größe und Führung des Unternehmens verliehen. Ausbildungseinrichtungen, die das Ausbildungsrecht bekommen wollen, müssen ebenfalls nachweisen, dass die für die Ausbildung verantwortlichen Personen an einer von den Berufskammern organisierte Ausbilderschulung teilgenommen haben. Die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung muss auf jeden Fall gemäß dem vom Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung verabschiedeten Rahmenausbildungsplan und Bewertungsreferenzrahmen erfolgen.

Eine externe Bewertung darüber, ob die Ziele des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 zur Reform der Berufsausbildung erreicht wurden, ist für 2014 vorgesehen.

Bezüglich des Hochschulwesens

1. Die Ausbildungen der Universität Luxemburg werden einer externen Bewertung durch einen Bewertungsausschuss unterzogen, welcher sich aus Persönlichkeiten der zwecks Aufstellung von internationalen Vergleichen in Sachen Qualität des Hochschulwesens anerkannten internationalen Agenturen zusammensetzt. Diese Bewertungen finden alle vier Jahre statt. Der erste Bericht wurde im Januar 2009 veröffentlicht und der zweite wird demnach im Januar 2013 folgen. Bei der Zusammensetzung des Bewertungsausschusses werden die im Rahmen des Bologna-Prozesses (Ministerkonferenz in Bergen, 2005) festgehaltenen „European Standards and Guidelines“ berücksichtigt¹².
2. Die zum Erhalt des Höheren Fachdiploms führenden Kurzstudiengänge unterliegen einer Akkreditierung durch einen Akkreditierungsausschuss, der sich aus Persönlichkeiten von internationalen Akkreditierungsagenturen zusammensetzt¹³.
3. Private oder öffentliche ausländische Einrichtungen, die auf dem Staatsgebiet des Großherzogtums Luxemburg entweder unter ihrer eigenen Verantwortung oder gemeinsam mit privaten luxemburgischen Einrichtungen Hochschuldiplome ausstellen, unterliegen einer vorherigen Akkreditierung durch einen Akkreditierungsausschuss, der sich aus Persönlichkeiten von internationalen Akkreditierungsagenturen zusammensetzt¹⁴. Der Akkreditierungsbeschluss gründet unter anderen auf dem folgenden Kriterium:

Ziele und Zwecke des Studiengangs

- 1.1. Der Studiengang wird in Form von Lernzielen definiert und wird anhand von Kenntnissen, speziellen Kompetenzen und fächerübergreifenden Kompetenzen ausgedrückt;
- 1.2. Der Studiengang verfügt über einen strukturierten Lehrplan, der die angestrebten Lernziele widerspiegelt;
- 1.3. Die Arbeitslast ist angemessen und gleichmäßig auf die einzelnen Semester verteilt;
- 1.4. Der Studiengang ist entsprechend den europäischen Standards und namentlich gemäß dem Bologna-Prozess definiert¹⁵. (Akkreditierungsausschuss für öffentliche oder private Hochschuleinrichtungen im Großherzogtum Luxemburg, Leitfaden für den Akkreditierungsantrag. Ausgabe 2011)

¹² Gesetz vom 12. August 2003 zur Gründung der Universität Luxemburg, Artikel 43 und Handbook for the external evaluation of the University of Luxembourg

¹³ Gesetz vom 19. Juni 2009 zur Organisation des Hochschulunterrichts, Artikel 19-21

¹⁴ Gesetz vom 19. Juni 2009 zur Organisation des Hochschulunterrichts, Artikel 27-35

¹⁵ Akkreditierungsausschuss für die ausländischen oder privaten Hochschuleinrichtungen, Leitfaden für den Akkreditierungsantrag. Ausgabe 2011

6.6 Kriterium 6

Der Kopplungsprozess umfasst die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Qualitätssicherungsstellen.

Da die für die formalen Qualifikationen zuständigen Instanzen, das Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung sowie das Ministerium für Hochschulwesen und Forschung, ebenfalls für die Qualitätssicherung zuständig sind, gilt die Feststellung ihrer Zustimmung als gegeben.

6.7 Kriterium 7

In den Kopplungsprozess sind internationale Experten einbezogen.

Die Experten wurden gemäß der Logik des luxemburgischen Bildungs- und Ausbildungssystems, d. h. einerseits vom französischen und andererseits vom deutschen System beeinflusst, ausgewählt. In der Tat ist die gesamte Berufsausbildung nach dem dualen System ausgerichtet, während die technischen Ausbildungen die Form einer alternierenden Ausbildung nach dem französischen Modell annehmen. Zudem wurden diese Experten ausgewählt, da sie zu einer Konsultationsgruppe für den Europäischen Qualifikationsrahmen gehören und demnach den Prozess kennen.

So haben Frau Brigitte Bouquet (Frankreich) und Herr Eduard Staudecker (Österreich) den Kopplungsprozess begleitet.

Erwägungen von Frau Brigitte Bouquet:

Meine Rolle als ausländische Expertin bestand darin, die Erläuterung und Beschreibung des luxemburgischen Qualifikationsrahmens für Personen, die nicht mit dem luxemburgischen System vertraut sind, verständlicher und deutlicher zu gestalten, dies insbesondere unter Berücksichtigung der anlässlich der Präsentationen des Berichts im Rahmen der EQF Advisory Group sehr häufig gestellten Fragen.

Im Vorfeld sollte angemerkt werden, dass das französische und das luxemburgische System sehr unterschiedlich sind, auch wenn es sich bei den beiden Ländern um Nachbarländer handelt.

Was den Arbeitsmarkt angeht, so findet zwischen Frankreich, Deutschland und Luxemburg ein reger Austausch statt, aber die Ausbildungsrahmen sind unterschiedlich, vor allem weil das duale System in Frankreich unbekannt ist.

So zeigt die Entscheidung der Luxemburger, den frz. Begriff „qualification“ (Qualifikation) zu verwenden, da er in ihren Augen den Begriff „certification“ (Zertifizierung) beinhaltet, dass die beiden Systeme nicht identisch sind. Während es in Luxemburg keine Qualifikation ohne Zertifizierung gibt, gilt dies nicht für Frankreich, da die Qualifikationssysteme unterschiedlich sind.

Die sprachliche und geografische Nähe bedeutet demnach nicht, dass die Systeme automatisch bekannt oder ähnlich sind, und man würde vorschnelle Schlüsse ziehen, wenn man behaupten würde, dass die Wahl eines Experten aus dem Nachbarland nur der Einfachheit halber erfolgt ist.

Die erbetenen Erklärungen betrafen insbesondere die folgenden Punkte:

- Die Präsentation des Rahmens im Hinblick auf die laufenden Reformen. In der Tat war eine äußerst wichtige, ernsthafte und gut dokumentierte Arbeit vorgenommen worden. Die Arbeiten der nationalen Experten erlaubten aber nur schwerlich, den Aufbau des Rahmens unter Berücksichtigung der Dynamik der Reformen, die das Land im Bereich der Ausbildung derzeit durchläuft, in einen Kontext zu setzen.
- Die Präsentation des Bildungsrahmens und der verschiedenen Übergänge zwischen seinen Bestandteilen, unter Berücksichtigung der Frage nach den Möglichkeiten, die den Jugendlichen geboten werden, um den Unterrichtszweig zu wechseln, welche Frage sich ein Staatsangehöriger eines Landes, in welchem es dieses System nicht gibt, unweigerlich stellt.

Im Übrigen haben in dem offensichtlichen Paradoxon der Niveaustufen des luxemburgischen Qualifikationsrahmens Austausche stattgefunden. Die luxemburgischen Deskriptoren sind in der Tat klar definiert. Ihre Kombination auf den Niveaustufen und ihr Vergleich mit den Niveaustufen des EQF wären ambitionierter. Die luxemburgischen Niveaustufen wären demnach höher.

Nun hat Luxemburg aber aufgrund seines Arbeitsmarkts, welcher auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen ist, einen Rahmen ausgearbeitet, der für andere Länder offen sein soll. Sämtliche Arbeiten und Austausche mit den Experten zeigen, dass dieser Wille nach Öffnung sowohl nach anderen Ländern hin als auch auf nationaler Ebene für den nicht formalen Sektor real ist.

Unter Berücksichtigung der Arbeiten der anderen Länder und der innerhalb der EQF Advisory Group gestellten Fragen hat die Präsentation der Berichte zur gleichzeitigen Referenzierung von zwei Rahmen in Form eines einzigen Berichts zu weiteren Fragen und Anregungen geführt.

Deshalb haben unsere Kollegen ganze Teile des Berichts neu verfasst, dies im Sinne einer beachtlichen Offenheit und eines spürbaren Bestrebens um Transparenz.

Erwägungen von Herrn Eduard Staudecker:

Der Zuordnungsbericht des luxemburgischen Qualifikationsrahmens zum EQF gibt einen anschaulichen, präzisen und vor allem realistischen Einblick in die Qualifikationslandschaft von Luxemburg. Der Bericht verweist zu Beginn auf die besondere bildungspolitische Situation in Luxemburg (hohe Arbeitskräfteeimmigration) und stellt dann das gesamte formale Bildungssystem vor und fokussiert hier auf Aspekte der beruflichen Bildung. Bedeutsame Charakteristika des Systems sind das Vorhandensein einer fundierten beruflichen dualen Ausbildung (bis hin zum Meister) sowie eine Orientierung am französischen Qualifikationssystem.

Weiter stellt der Bericht die Verbindung des luxemburgischen Rahmens mit dem EQF dar. Hierbei können aus der Sicht eines externen Beobachters folgende Anmerkungen festgehalten werden:

- Die Niveaudekriptoren des CLQ sind im Vergleich zum EQF ambitioniert und geben somit ein realistisches Abbild des Systems, insbesondere bei den Ebenen 3 und 4.
- Der Abschluss der Lehrlingsausbildung (Gesellenbrief) befindet sich auf Niveau 3, was im Vergleich mit anderen „dualen Ländern“ niedriger angesetzt ist.
- Der Bericht macht deutlich, dass der Rahmen die Basis für eine umfassende Validierungsstrategie ist.
- Ab Ebene 6 sind im Rahmen nur mehr Qualifikationen zu finden, die an Universitäten vergeben werden.
- Die Verwaltungsstruktur des Rahmens (Koordinierungsstelle, Anerkennungsstelle) sollte in einem weiteren Schritt ausgebaut und gefestigt werden.

Abschließend soll festgehalten werden, dass die zentralen Anforderungen an den luxemburgischen Rahmen aus externer Sicht erfüllt sind. Der Rahmen gibt einen transparenten Einblick in das Qualifikationssystem und schafft die Basis für Validierung und ist somit ein Modell für lebenslanges Lernen in Luxemburg.

6.8 Kriterium 8

Die zuständige nationale Stelle bzw. die zuständigen nationalen Stellen bestätigen die Kopplung des nationalen Qualifikationsrahmens bzw. -systems an den EQR. Ein umfassender Bericht, in dem die Kopplung und die sie unterstützenden Nachweise dargelegt sind, wird durch die zuständigen nationalen Behörden veröffentlicht, einschließlich der nationalen Koordinierungsstelle. In diesem Bericht wird auf jedes der Kriterien einzeln eingegangen.

Bei den für diesen Bericht zuständigen Stellen handelt es sich um das Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung und das Ministerium für Hochschulwesen und Forschung in Absprache mit den in Kriterium 1 beschriebenen Instanzen. Der Bericht spiegelt die derzeitige Situation der Entwicklung des LQR in Bezug auf die Qualifikationen des Systems der im formalen Rahmen erworbenen Qualifikationen wider.

Der Bericht wurde am 27. April 2012 von den zuständigen Ministern sowie vom Regierungsrat gebilligt.

Er wird nach der Präsentation in der europäischen Konsultationsgruppe für den Europäischen Qualifikationsrahmen auf der Internetseite der Ministerien veröffentlicht.

6.9 Kriterium 9

Auf der offiziellen EQR-Plattform wird eine öffentliche Liste der Mitgliedstaaten geführt, die den Abschluss ihres Kopplungsprozesses bestätigt haben, einschließlich Verknüpfungen zu fertig gestellten Zuordnungsberichten.

Nach der Präsentation des Berichts in der Konsultationsgruppe für den Europäischen Qualifikationsrahmen wird Letzterer zwecks Veröffentlichung auf der EQR-Plattform an die zuständigen Abteilungen der Generaldirektion für Bildung und Kultur übermittelt.

6.10 Kriterium 10

Im Anschluss an den Kopplungsprozess und in Einklang mit den in der Empfehlung festgelegten Zeitvorgaben enthalten alle neuen Qualifikationsbescheinigungen, Diplome und „Europass“-Dokumente, die von den dafür zuständigen Stellen ausgestellt werden, über die nationalen Qualifikationssysteme einen klaren Verweis auf das zutreffende Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens.

Derzeit stellen die zuständigen Behörden gemäß den geltenden Bestimmungen die nachstehenden Diploma Supplements (Diplomzusätze) aus.

Diploma Supplement zum Abschlusszeugnis des allgemeinen und des technischen Sekundarunterrichts:

1. Die großherzogliche Verordnung vom 31. Juli 2006 zur Organisation der Abschlussprüfungen des allgemeinen Sekundarunterrichts besagt, dass dem Abschlusszeugnis des allgemeinen Sekundarunterrichts ein „Diploma Supplement“ beigelegt ist, welches die Aufstellung der erzielten Noten enthält.
2. Die großherzogliche Verordnung vom 31. Juli 2006 zur Organisation der Abschlussprüfungen des technischen Sekundarunterrichts sieht ein ähnliches „Diploma Supplement“ für die Qualifikationen dieses Bereichs vor.

Zeugniserläuterung:

Die großherzogliche Verordnung vom 31. Juli 2006 regelt die Ausstellung der Zeugniserläuterung für alle Zeugnisse und Diplome der Berufsausbildung des alten Systems. Diese Erläuterungen werden derzeit mit jedem Zeugnis und Diplom ausgestellt. Das Gesetz vom 19. Dezember 2008 zur Reform der Berufsausbildung führt die Zeugniserläuterung für die neuen Zeugnisse und Diplome ein. Die ersten Erläuterungen, die mit den neuen Rahmenlehrplänen entwickelt werden, werden gemeinsam mit den neuen Zeugnissen und Diplomen ausgestellt werden.

Diploma Supplement:

Das Diploma Supplement wird automatisch und kostenlos dem Höheren Fachdiplom, dem Bachelor-Diplom und dem Master-Diplom beigelegt. Es enthält eine standardisierte Beschreibung des abgeschlossenen Studiengangs und die vom Inhaber des betreffenden Diploms erzielten Noten. Es liefert zudem Erklärungen über den Status und die Einordnung des Diploms im luxemburgischen Hochschulbildungssystem.

Es spricht also nichts dagegen, die entsprechende Niveaustufe des Europäischen Qualifikationsrahmens im Diploma Supplement zu erwähnen.